Historische Tatsachen Nr. 69

Siegfried Egel

Ausgehebelte Grundrechte



Der langjährige Verfasser und Herausgeber der *Historischen Tatsachen* sowie zahlreicher wissenschaftlicher Bücher vor einigen Jahren, als er sich noch als Besitzer von Grundrechten wähnte.

Nachdem bereits 5 seiner *Historischen Tatsachen* beschlagnahmt worden waren, wurde er am 17. Mai 1996 im Zusammenhang mit der Vernichtung der *HT*-Nr. 59, 60, 1 (neue Bearbeitung) und 64 vom Landgericht Bielefeld zu 15 Monaten Haft ohne Bewährung wegen *"Verharmlosung des Holocaust"* und *"Uneinsichtigkeit"* verurteilt. Man hatte ihm bisher keinen falschen Satz nachweisen können. Der Grundrechteschutz hat indessen für *"Pseudowissenschaft"* keine Gültigkeit. Ein bundesdeutsches Gericht braucht für die Differenzierung von Wissenschaft und "Pseudowissenschaft", somit für den Grundrechte-Entzug, keine Nachweise. Ein Spruch genügt und man ist in der Bundesrepublik Deutschland die Grundrechte los. Da, wie uns Udo Walendy wissen ließ, am 12.6.1996 zusätzlich die *HT*-Hefte Nr. 44, 66, 67 und 68 beschlagnahmt worden sind, und er in Erwartung dieser neuerlich auf ihn zukommenden Prozesse mit dem gleichen Anklagetenor nicht lebenslänglich wegen *"Verharmlosung des Holocaust"* bzw. *"Volksverhetzung"* hinter Gitter gebracht werden wollte, sah er sich außerstande, Weiteres zu publizieren. Daher haben wir es auf uns genommen, seine wichtige Aufgabe fortzusetzen.

Historische Tatsachen Nr. 69

-- **Wissenschaftliches Sammelwerk** --

Siegfried Egel

Ausgehebelte Grundrechte

Die in diesem Heft berichteten Tatsachen konnten aus authentischen Unterlagen zusammengestellt werden. Sie offenbaren Zustände und Methoden, mit denen in der Bundesrepublik Deutschland unabhängige und sachliche Geschichtsforschung entgegen deklarierten Grund- und Menschenrechten unmöglich gemacht wird, um "deutsche Schuld" zu verewigen. Der langjährige Herausgeber der ***Historische Tatsachen*** und Autor zahlreicher weiterer wissenschaftlicher Bücher, Dipl. Pol. Udo Walendy, wurde mittels politischer Justiz zum Schweigen gebracht. Seine Lebensarbeit als Verteidiger der historischen Wahrheit erscheint uns indessen so wichtig, daß wir uns als demokratische Europäer bemühen, dieses Werk von einem Nachbarland, das keine Vernichtungen von wissenschaftlichen Büchern und Beweismitteln kennt, soweit unsere Kräfte es vermögen, fortzusetzen.

Die vorliegende Ausgabe wurde juristisch von deutschen Anwälten dahingehend überprüft, daß keine bundesdeutschen Strafgesetze verletzt sind, soweit deutsche Rechtsanwälte überhaupt noch in der Lage sind, hierzu eine Auskunft geben zu können.

Inhalt

Verantw. i.S.d. Pressegesetzes: Herbert Verbeke, Antwerpen
Posbus 60, B 2600 Berchem 2

ISSN 0176 - 4144

Demokratie

Voraussetzung einer Demokratie ist, daß die Minderheit als Opposition unbehindert zu Wort kommt.

F.A. Brockhaus, Wiesbaden 1973

Kommentar zum "Auschwitz-Lügen-Gesetz" vom Dezember 1994

Neue Juristische Woschenschrift Nr. 15/1995: *"Der Gesetzgeber hat den Rechtsgüterschutz entschieden zu weit ausgedehnt. .... Die Regelung kommt faktisch einem staatlich verordneten Denkverbot sehr nahe, sie stellt insofern einen Anschlag auf die geistige Freiheit Andersdenkender dar!"*

Deutschlands neue Denkverbote

Unter dieser Überschrift wandte sich **Otto Graf Lambsdorff** (eh. FDP-Vorsitzender und Bundeswirtschaftsminister) in der ***Frankfurter Allgemeine*** vom 2.8.1995 gegen die neue Welle der Unterdrückung der freien Meinung in Deutschland mit den Worten:

"Heute wehre ich mich wieder, wenn jetzt allem, was rechts ist, gleich die Ku-Klux-Klan-Kappe übergestülpt wird und bloße rechte Worte sehr voreilig zu Benzinkanistern in den Händen geistiger Brandstifter werden. Verstärkt durch die Diktatur der Political Correctness, tritt Ausgrenzung an die Stelle von Auseinandersetzung. Selbst moderate konservative Äußerungen werden an den Rand des Abgrunds der öffentlichen Akzeptanz gedrückt und haben Schwierigkeiten, überhaupt diskussionsfähig zu sein.

...

Es ist zugegeben die einfachere Methode, den Bannstrahl des Faschismus-Vorwurfs einzusetzen, Verdammungsurteile zu fällen und danach den Volkszorn gegen dieses Übel zu mobilisieren. Aber immer, wenn die Volksseele kocht, ist das Essen ungenießbar. ...

Deshalb gilt es für die FDP und auch für Deutschland, Denkverboten entgegenzutreten, sich auch gegen neue und neueste Orthodoxien zur Wehr zu setzen, Maß und Mitte zu bewahren. ...

Demokratie gewinnt nur durch Freiheit."

Man hörte die Worte,
doch bisher blieben die Taten aus!

Vernichtung wissenschaftlicher Literatur

"Das vergangene Jahr brachte einen neuen Rekord von Buchverboten und -beschlagnahmungen. Verleger, Redakteure, Herausgeber und Autoren wurden mit Strafverfahren überzogen, weil sie ihre freie Meinung sagten oder in ihren Augen gut begründete Aussagen zu bestimmten historischen Vorgängen machten. Selbst der Abdruck eines satirischen Gedichtes zu einer aktuellen innenpolitischen Frage kostete die Verantwortlichen vor Gericht viele tausend D-Mark. Auf unserem ureigenen Gebiet der freien Publizistik ist daher auch viel zu tun, und wir wollen auf unserem Kongreß für die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Meinungsäußerung wie der wissenschaftlichen Aussage eintreten. Man könnte in diesem Zusammenhang -- vor allem wenn man z.B. an die Fälle David Irving, Fred Leuchter, Hans Schmidt, Germar Rudolf, Günter Deckert denkt -- ein Wort Solschenizyns hervorheben:

'Typisch für ein marxistisches System ist es, Kriminelle zu schonen, aber politische Gegner als Kriminelle zu behandeln.' "

Das freie Forum, Mitteilungsblatt der Gesellschaft für freie Publizistik e.V. Jan. - März 1996, München, S. 3

Frankfurter Allgemeine 17. Mai 1996:

"Appell der 100 -- Die Meinungsfreiheit in Gefahr!

Wir, die Unterzeichneten, haben in letzter Zeit mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen müssen, daß in Deutschland in zunehmendem Maße Sondergesetze und strafrechtliche Verfolgung gegen Verleger, Redakteure und Autoren -- auch gegen Wissenschaftler -- wegen deren begründeter Äußerungen zu bestimmten Fragen der Zeitgeschichte eingesetzt werden. Insbesondere grenzt die seit einigen Jahren geübte Praxis, mit dem Prinzip der Offenkundigkeit alle seitens der Verteidigung vorgetragenen neuen Beweise für solche Äußerungen ohne Behandlung abzulehnen, an Rechtsbeugung, verstößt gegen die Menschenrechte und ist eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Dadurch werden die wissenschaftliche Forschung und die öffentliche Diskussion dieser gerade für Deutschland wichtigen Fragen unerträglich eingeengt, und der notwendige Prozeß der Wahrheitsfindung wird verzögert oder ganz behindert. Ohne zum Inhalt der strittigen Fragen Stellung nehmen zu wollen, weisen wir als verantwortungsvolle Staatsbürger in großer Sorge um die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Meinungsäußerung wie die der Forschung und Lehre auf diese gefährlichen Zustände hin und wenden uns an alle Verantwortlichen und an die Öffentlichkeit im In- und Ausland, dafür einzutreten, daß derartige Verletzungen sowohl der Menschenrechte als auch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Zukunft unterbleiben.

Prof. Dr. H. Schröcke, Am Hohen Weg 22, 82288 Kottgeisering -- und 99 weitere Akademiker."

Monate später bereits wurden Appelle "der 500", Appelle "der 1.000" gleichen Inhalts in zahlreichen anderen renommierten Zeitungen der Bundesrepublik Deutschland publiziert.

"Razzia im Verlag W. in Vlotho"

So schlagzeilte die ***Neue Westfälische*** am 8. Februar 1996. Der Leser mußte angesichts solcher massiven Vokabeln aufschrecken, daß ein offenbar gefährliches, bisher gut getarntes Nest mutmaßlicher "rechtsradikaler Krimineller" in ihrer bürgerlich ruhigen Mitte aufgespürt wurde. Aufgeschreckt waren die Nachbarn schon tags zuvor angesichts zweier Mannschaftswagen uniformierter Polizei und etlicher ziviler Fahrzeuge, die vor den Verlags- und Privaträumen in eiliger Geschäftigkeit vorfuhren. Eine großangelegte Untersuchung mit ca. 20 Beamten, teils in Uniform mit Pistolen und Handschellen bewaffnet, war angesetzt.

Die Beamten überspielten --- ungeachtet des Datenschutzes! -- sämtliche Verlagsadressen und Computerprogramme mit Geschäftsinhalten, Korrespondenzen und in Vorbereitung befindliche wissenschaftliche Arbeiten. (Mehrere kleine und mittelgroße nationale Verlage bestätigten inzwischen, daß die Staatsschutzbehörden bei ihnen ebenfalls solche Adressenbestände und Computerprogramme überspielt haben, obgleich sie hierfür keinen gesonderten Gerichtsbeschluß vorlegen konnten. Das alles rangiert neuerdings unter dem Rubrum "Auffinden von Beweismitteln".

Des weiteren wurden etliche Aktenordner und Sicherungsdisketten beschlagnahmt, Udo Walendy zur erkennungsdienstlichen Vernehmung mit Aufnahme von Fingerabdrücken und Lichtbildern aufgefordert. Eine Weigerung wäre als Widerstand gegen die Staatsgewalt geahndet worden. Der Safe wurde versiegelt, da er nicht unverzüglich zu öffnen war. In einer Zweitwohnung wurde mit Hilfe des Schlüsseldienstes ebenfalls alles -- in Abwesenheit des Eigentümers -- durchsucht, Computerprogramme überspielt und offenbar auch Fotos von den Räumlichkeiten und auch aus Familienalben erstellt.

Gefunden wurden einige beschlagnahmt gewesene ***Historische Tatsachen***-Hefte auch aus den privaten persönlichen Sammelordnern, später dem Safe entnommen --, 12 Bücher "Mein Kampf", 2 "Auschwitz-Mythos", dazu Aktenordner mit Post- und Bankbelegen + Korrespondenzen.

Anlaß für diese Aktion waren zwei Gerichtsbe-



Beschlagnahme von Literatur war bei allen "Befreiern" ein wichtiger Programmpunkt. Demokratie setzte bei ihnen schon damals offensichtlich vorgeschriebenes Denken voraus. Doch das tun unsere Freunde jetzt nicht mehr. Sie selbst gestatten sich und anderen Freiheiten, von denen wir nur träumen können.

schlüsse:

Der erste bezog sich auf im Herbst in einem Büro-Sonderzimmer offen auf dem Tisch deponiert gewesene 14 SS-Liederbücher, die Herrn Walendy seinerzeit unmittelbar vor seiner USA-Reise geheimnisvoll zugeschickt worden waren und die dann während seiner USA-Reise anläßlich einer neuerlichen Hausdurchsuchung dort "entdeckt" wurden. Nationale Verleger sind in der BRD schon lange nicht mehr privat in ihren 4 Wänden. Den Spruch "my home, my castle" konnten sie schon Jahre zuvor vergessen. Der Zusender, der sich gewiß einer humaneren Art als der Briefbombe bediente, war sicherlich so gut informiert, um anzunehmen, daß diese Liederbücher, zumal sie mit der Nationalhymne, begannen und fast ausschließlich Volkslieder enthielten, nicht sogleich in den Papierkorb verwiesen, sondern einem Rechtsanwalt vorgelegt werden würden. Mit dem behaupteten Verdacht, Walendy hätte diese Liederbücher neu aufgelegt, erwirkte die Staatsanwaltschaft einen Gerichtsbeschluß zur Durchsuchung "zwecks Auffindung von Beweismitteln". Diese konnten jedoch nicht gefunden werden, da der behauptete Verdacht nicht zutraf.

Walendy verurteilt

Vlothoer Tageblatt, 18.5.1996

Vlotho / Bielefeld (VT). Zu 15 Monaten Haft ist gestern der Vlothoer Verleger Udo Walendy (67) verurteilt worden. Walendy war der Volksverhetzung angeklagt. In der von ihm herausgegebenen Schriftenreihe »Historische Tatsachen« soll er die Judenvernichtung verharmlost und behauptet haben, sie sei zum Teil durch gefälschte Fotos belegt worden. Erst Anfang Februar diesen Jahres waren auf Beschluß des Amtsgerichtes Bielefeld die Verlags- sowie Wohnräume Walendys in Vlotho und Mönchengladbach durchsucht worden. Walendys Name tauchte im NRW-Verfassungsschutzbericht von 1994 unter »Bekannte deutsche Revisionisten« auf.

Der Großaufwand des "Staatsschutzes" wurde mit einem weiteren Gerichtsbeschluß in bezug auf das Buch von Frau Ingrid Weckert "Feuerzeichen" begründet, für das Udo Walendy gar nicht verantwortlich war und das 15 Jahre unbeanstandet in der Öffentlichkeit verkauft wurde, bis es plötzlich am 30.6.1994 auf den Index für jugendgefährdende Schriften gesetzt und zu einem späteren, unbekannt gebliebenem Zeitpunkt beschlagnahmt worden war. 15 Jahre frei im Handel, plötzlich auf dem Index und dann geheimnisvoll beschlagnahmt, -- das ermöglichen heutige Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland. Die Indizierung ließe sich noch durch den ***Bundesanzeiger*** in Erfahrung bringen. Doch wer setzt die Verleger von Beschlagnahmen fremder Bücher in Kenntnis?

Zu diesem Fall noch eine kurze Vorgeschichte: Im Herbst 1995 hatte Udo Walendy in einem kleineren Kreise von Lesern freimütig und rechtsstaatskonform darüber diskutiert, ob es ratsam wäre, da der Grabert Verlag das auf dem Index befindliche Buch nicht mehr neu herausgeben wollte, eine Neuauflage zu übernehmen, zumal ihm die Rechte hierfür seitens der Autorin und des Erstverlages zugesagt worden waren und ihm eine stattliche Anzahl von Bestellungen vorlagen. Das Problem würde nur darin bestehen, daß für das Buch keine Werbung mehr gemacht werden dürfe. Hingegen dürfe der Herausgeber einen Direktversand an über 18-jährige vornehmen. Ein zuhörender staatsschutzbesorgter "Demokrat" -- die Anführungszeichen deshalb, weil sein angeblicher Einsatz für Toleranz und Geistesfreiheit reine Heuchelei war -- hat offensichtlich sofort "Meldung gemacht". So ließ man sich etwas einfallen: Beschlagnahme. Außenstehende erfahren davon nichts. So -- dies muß vermutet werden, weil in solche Dienstgeheimnisse kein Einblick gewährt wird --, schien es offenbar ratsam, nicht etwa den Walendy über die erfolgte Beschlagnahme zu unterrichten, sondern ¼ Jahr abzuwarten, bis er wahrscheinlich die neugedruckte Auflage zum Versand auf Lager hat. So hätte man den "in flagranti ertappten Kriminellen" sogleich wegen "Vorrätighalten" und "Vertrieb eines beschlagnahmten Buches" abführen (Handschellen waren reichlich mitgebracht worden) und gleichzeitig die wirtschaftliche Existenz ruinieren können, zumal in einem solchen Fall gewiß ein Gerichtsurteil auch gleichzeitig zur Schließung des Verlages erwirkt worden wäre. Dieses Vorgehen der staatsschutzbewußten "Demokraten" mußte als ausgesprochen **heimtückisch** empfunden werden.

Es war reiner Zufall, daß für eine normalerweise legitim gewesene Neuauflage dieses Buches noch nichts unternommen worden war. Mit einer plötzlichen Beschlagnahme eines Buches, daß sich überhaupt nicht mit dem Holocaust, sondern mit der "Reichskristallnacht" 1938 befaßt, war nach 15 Jahren unbeanstandeter Publikation wirklich nicht zu rechnen.

Dieses ganze Vorgehen der Staatsschutzbehörden konnte gewiß nicht als "die feine englische Art" bezeichnet werden. Es zeigt aber eine durch die gegenwärtigen Gesetze in der BRD ermöglichte Methode auf, mit der man freie Verleger potz blitz in Kriminelle verwandeln kann.

Hinzu kommen die neuerlichen Gesetzesänderungen einer Verlängerung der bisher ½-jährigen Verjährungszeit auf 3 - 5 Jahre in den einzelnen Landespres-

segesetzen speziell nur für "Holocaust-Delikte". Sie betreffen also nur Publizisten, die man sich angewöhnt hat, als "rechtsradikale" zu titulieren. Die ausschließliche Begrenzung auf einen ganz bestimmten historischen ns-Geschehenskomplex, der, wie die neuen Urteilssprüche erweisen, gar nicht mehr sachlich untersucht werden darf, erweist diese neuen Gesetzesänderungen ebenfalls als rechtsstaatswidrig, garantiert doch Art. 4 Grundgesetz die Gleichstellung eines jeden vor dem Gesetz. Dies bedeutet, daß jeder unabhängig denkende Publizist und Verleger nunmehr 3 - 5 Jahre mit dem Risiko einer Strafverfolgung leben muß für das, was er Jahre zuvor einmal veröffentlicht hat. Diese Unsicherheit und akute Existenzgefährdung angesichts einer grassierenden Verfolgungshektik gegenüber unerwünschten Meinungen und Erkenntnissen verstärken, ja monopolisieren die ohnehin schon vorhandene Einheitsmeinung in unserer "pluralistischen Gesellschaft", die zur Bewertung aller Rechtsmaßstäbe, in denen wir zu leben eingezwängt sind, von grundlegender Bedeutung ist.

Neue Westfälische, 18.5.1996

69jähriger schuldig der Volksverhetzung

Auschwitz verharmlost: Haft ohne Bewährung

Vlotho (joh). Wegen Volksverhetzung in zwei Fällen und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener wurde der 69jährige Udo W. aus Vlotho vom Landgericht Bielefeld zu 15 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt.

Darüber hinaus ordnete das Gericht die Einziehung von vier Broschüren und die Vernichtung der dazugehörenden Druckstöcke an, die der Angeklagte herausgegeben hatte. Udo W. ist seit 1965 Inhaber des „Verlags für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung". In unregelmäßgen Abständen veröffentlicht er die Schrift „Historische Tatsachen". Darin wird die Auschwitzlüge verbreitet, das heißt, die Massenvernichtung der Juden durch die Nazis zumindest verharmlost. Der Angeklagte bestreitet dies und behauptet, seriöse Geschichtsforschung zu betreiben, die von den Grundrechten auf freie Meinungsäußerung und Freiheit der Wissenschaft gedeckt sei.

Bereits früher waren einige der Schriften eingezogen worden. Das Bundesverfassungsgericht wies 1993 — damals noch unter dem Vorsitz des heutigen Bundespräsidenten Roman Herzog — die Beschwerde W.s gegen die Einziehung zurück. Obwohl der Angeklagte bislang nicht vorbestraft ist, setzte das Landgericht die Strafe wegen seines „uneinsichtigen Verhaltens" nicht zur Bewährung aus.

Ohne Gewährleistung einer freien Meinung für den einzelnen gibt es schon gar keine freie Meinung für eine Gruppe oder Partei!

Inzwischen wurde Udo Walendy in folgende Prozesse vestrickt:

2 Prozesse (infolge Presseverjährung, bisher begrenzt auf ½ Jahr, seit Dezember 1994 auf 3 Jahre ausgedehnt) im **Literaturvernichtungsverfahren**, sog. "objektiven Verfahren", in bezug auf die

(1) ***HT***-Hefte Nr. 59 ("Polens Umgang mit der historischen Wahrheit", beschlagnahmt am 13.7.1995) und

(2) Nr. 60 ("Naturwissenschaft ergänzt Geschichtsforschung", beschlagnahmt am 16.5.1995),

Strafverfahren wegen Veröffentlichung der ***HT***-Hefte

(3) Nr. 1 (neu bearbeitete Ausgabe, "Kriegs-, Verbrechens- oder Propaganda-opfer?", beschlagnahmt am 21.8.1995),

(4) Nr. 64 ("Immer neue Bildfälschungen II. Teil", beschlagnahmt am 28.7.1995),

(5) eines Artikels in dem Buch Ernst Gauss, "Grundlagen zur Zeitgeschichte" über Bildfälschungen,

(6) ***HT*** Nr. 52 ("Weitergehende Forschung") + Nr. 53 ("Entstellte Geschichte") sind seit längerer Zeit beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung fällig. Sie waren bereits am 21.4.1993 beschlagnahmt worden (vgl. Verfassungsbeschwerde in ***HT*** Nr. 67 S. 13),

(7) ein mögliches Strafverfahren, das sich um die Ergebnisse der vorgenannten, von der Presse als "Razzia" bezeichneten Untersuchung ranken dürfte.

Statt die Forschungsergebnisse zu diskutieren, mußte Udo Walendy immer wieder Hausdurchsuchungen bis unter die Betten und Beschlagnahmungen erleben in einem Staat, dessen Repräsentanten sich als jene feiern lassen, *"den freiesten Staat"* geschaffen zu haben, *"der je auf deutschem Boden"* existierte.

Nebenbei sei erwähnt, daß diese neuen Beschlagnahmefälle, wie auch einige andere, auf Denuntianten zurückzuführen waren, die kurzerhand die ***HT***-Schriften der Staatsanwaltschaft zur Anzeige brachten, ohne dabei darzutun, daß und warum sie sich beleidigt, verunglimpft, verhetzt gefühlt hätten oder daß sie auf irgendwelche falschen Behauptungen hingewiesen oder diese richtiggestellt hätten. Dieser Sachverhalt erlaubte es Udo Walendy, dem Gericht zu erklären, daß man nunmehr offenbar in einem Denuntiantenstaat lebe, in dem die Staatsanwaltschaft sogleich Strafverfahren einleitet, wenn ihr ein Denuntiant ohne jegliches Sachargument Anzeige erstattet. Das entspricht genau dem, wozu mit Hilfe von Herrn Augsteins ***"Der Spiegel"***-Unternehmen, der Staatsanwaltschaft, dem Jugendinformationszentrum und Stadt- sowie Kreisjugendamt München die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit zusätzlicher Absegnung durch das Landesjustizministerium in ihrer 1995 kostenlos zu Hunderttausenden verteilten Broschüre "Recht gegen Rechts" aufgerufen wurde: zur Denuntiation.

Beschlagnahmen, Literaturvernichtungsprozesse und Strafverfahren sind möglicht und gekennzeiochnet durch folgende Kriterien:

1.)

durch einseitige, Rechtsungleichheit schaffende, zur Ausschaltung unerwünschter Meinungen formulierte Gesetze, die den Grundrechten widersprechen. Diese Gesetze schränken im Bedarfsfall die Meinungs-, Presse-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit in wesentlichen Sachbereichen ein, ja heben sie damit auf.

2.)

Entscheidungen der Höchstgerichte hebeln kurzerhand den Rest der noch verbliebenen Grundfreiheiten mit Sentenzen aus, denenzufolge jedem der Schutz der Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit entzogen wird, dessen Forschungsergebnisse unerwünscht sind. Der Tenor solcher Sprüche lautet in solchen Fällen, daß gar keine Wissenschaft, sondern "Pseudowissenschaft" vorliege, weil die Publikationen entweder *"nicht auf Suche nach Wahrheit ausgerichtet"* sind (so im Fall des Buches "Wahrheit für Deutschland", vgl. ***HT*** Nr. 67 S. 17 ff.) oder mit *"unwahren Tatsachenbehauptungen"* versucht werde, *"offenkundige Tatsachen"*, die keiner Beweise bedürfen und für deren Nachprüfung keine Beweise zugelassen werden, zu *"leugnen"*.

3.) Wie bisherige Verfahren erwiesen haben (so auch im Fall Udo Walendy), braucht die Staatsanwaltschaft nicht in einem einzigen Fall nachzuweisen, daß dies und das in den Veröffentlichungen des Angeklagten aus diesen oder jenen Gründen falsch oder hetzerisch und deshalb strafbar ist. Auch das Gericht braucht dafür keine Nachweise. So hat das Landgericht Bielefeld nicht einen einzigen Satz von der Sache her widerlegt, kein Dokument, kein Buch, keinen Fachmann zur Begutachtung herangezogen und dennoch 15 Monate Gefängnis ohne Bewährung gegen Udo Walendy verhängt!

4.) Als Zugabe bediente die Staatsanwaltschaft den Angeklagten mit unwahren Unterstellungen, indem sie ihm Sätze und Ziele unterschob, die dieser überhaupt nicht geschrieben, nicht einmal angedeutet hat. Zur guten Verpackung und Gewichtung dienten dann ca. 20 vom Angeklagten abgeschriebener Seiten ohne Vermerk, was daran falsch oder strafbar sein soll.

Bleibt hinzuzufügen, daß trotz sofortiger Einwendungen der Verteidigung gegenüber solchen Methoden, im Fall der ***HT***-Nr. 1 die Staatsanwaltschaft keinen Deut solcher unglaublich konstruierten Behauptungen in der Strafklage zurückzunehmen pflegte. So trug hier die Staatsanwältin die unwahren Unterstellungen ohne den geringsten Abstrich im Schlußplädoyer unverändert wie beim Verfassen der Anklageschrift vor. Zur Krönung dieses Vorgehens fanden diese frei erfundenen Textpassagen trotz dieser Vorgeschichte nochEingang in das Landgerichtsurteil vom 17. Mai 1996, das für Udo Walendy 15 Monate Haft ohne Bewährung verfügte.

Jegliche Schutzbestimmungen für die Wissenschaftsfreiheit usw. wurden auf diese Weise ausgehebelt.

Wissenschaft setzt Freiheit der Forschung voraus. Zu dieser Freiheit gehört eine gesicherte Rechtsordnung, in der die Grundrechte auch für den unabhängig denkenden Bürger Geltung haben. Nicht der Historiker Udo Walendy hat die Rechtsordnung verletzt, sondern Staatsanwaltschaften und Justizorgane haben sie ihm entzogen! Gäbe es in der Bundesrepublik Deutschland wirklich Wissenschafts-, Informations-, Lehr- und Meinungs-, Pressefreiheit, gäbe es keine Vernichtung von wissenschaftlicher Literatur und damit Vernichtung von Beweismitteln! Es gäbe auch keine Strafverfahren und Inhaftierungen von Historikern und Verlegern für ihre wissenschaftlichen Arbeiten!

Dies hat man auch in England erkannt und sich dem Druck widersetzt, der von gewissen Kreisen dort auf die Regierung ausgeübt worden ist.

Jewish Chronicle (London)berichtete am 10. Mai 1996, S. 9):

*"Europa-Kommissar **Sir Leon Brittan** (der selbst Jude ist) lehnt gemeinsam mit der britischen Regierung ab, die Holocaust-Leugnung europaweit zu einer Straftat zu machen.*

Er sprach letzte Woche zu Führungspersönlichkeiten jüdischer Gemeinden, europäischer Diplomaten und zu Mitgliedern des britischen Parlaments. Brittan warnte vor einem solchen Gesetz, weil es die Freiheit der Meinungsäußerung gefährden würde.

'Wenn wir ein Gesetz haben, das den Menschen verbietet, Dinge zu sagen, selbst wenn sie offenkundig unwahr sind, dann helfe uns Gott',

sagte Brittan. ...

'Ich bin gegen ein Gesetz zur Bestrafung von Holocaust-Leugnung in der EU als auch in Großbritannien',

bemerkte er.

'Es ist eine Sache, zum Haß aufzurufen und eine andere Sache, seine Meinung zu sagen, egal wie ablehnend man zu den historischen Ereignissen steht.'

*Die Haltung des ehemaligen Innenministers deckt sich mit der von Premierminister **John Major** und jener von Innenminister Michael Howard (Howard ist auch Jude). Sie lehnen es ab, sich ihren EU-Kollegen anzuschließen, die Holocaust-Leugnung zur Straftat zu erklären.*

In einem Brief an den Vorsitzenden des Zentralrats der britischen Juden argumentierte Premier Major, daß ein solches Verfahren darauf hinauslaufen würde, 'Meinungen zu unterdrücken'.

Sir Leons Ausführungen waren für die Mitglieder des britischen Zentralrats der Juden eine Enttäuschung. Der Zentralrat plant eine neue Kampagne, um die britische Regierung doch noch davon zu überzeugen, die Holocaust-Leugnung strafrechtlich zu verfolgen.

'Unserer Ansicht nach handelt es sich nicht um eine Sache der freien Meinungsäußerung',

erklärte der Vorsitzende des Zentralrats.

'Den Holocaust zu leugnen ist ein antisemitischer Standpunkt, der eine Straftat darstellt',

sagte Nagler.

Sir Leon machte in seiner Rede deutlich, daß die EU 'alles aufbieten sollte, die Menschenrechte zu verteidigen und den Rassismus zu bekämpfen.'

Er versprach in Anbetracht seiner bevorstehenden China-Reise:

'Ich werde in Sachen Menschenrechte nicht ruhig sein.'

Auf die Notwendigkeit hin angesprochen, die jüdischen Interessen in Europa zu schützen, erläuterte der Kommissar seinen Eindruck:

'Die Angelegenheiten, die eine jüdische Repräsentanz erfordern, sind wichtig, aber begrenzt.' "

Der Chef-Kommentator des ***Jewish Chronicle***,

Chaim Bermant, ergänzte (S. 25):

"Wenn das Recht auf freie Meinungsäußerung überhaupt etwas bedeutet, dann schließt es auch das Recht ein, falsch und tendenziös zu sein. Und es schließt das Recht ein, beleidigend zu sein. Und wenn wir als Juden jetzt vergleichsweise sicher leben, dann liegt das weitestgehend daran, weil wir das Glück haben, in Gesellschaften zu leben, in denen eine solche Meinungsfreiheit selbstverständlich ist.

Der ganze Prozeß der Geschichtsschreibung ist eine einzige Revision. Nicht nur deshalb, weil neue Fakten und Dokumente ans Licht gelangen, sondern weil sogar offenkundige Fakten neu bewertet und interpretiert werden können. Kaum eine Generation sieht die Ereignisse durch die gleiche Brille wie die andere.

Gesetze zu verlangen, mit denen die erworbene Weisheit um den Holocaust für immer und ewig von diesem Prozeß abgeschirmt werden soll, widerspricht dem Diktat der Vernunft.

Solche Gesetze sind vom Prinzip her falsch und nicht wirksam. ...

Jeder Versuch, die Arbeit der Revisionisten zu ersticken, wird bei jedermann den Verdacht hervorrufen, daß es etwas zu verbergen gibt. Und es gibt nichts, was diese Revisionisten sagen könnten, das ebenso schädlich wäre wie die Unterdrükkung ihres Rechts, es sagen zu können."

In welch tiefgreifender Weise seit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands die Siegermächte und anschließend ihre Lizenzträger und wiederum anschließend ihre Staatsschützer kraft seit Mai 1945 monopolisierter Macht Denken und Meinung einseitig indoktriniert, kanalisiert und mit unentwegt ergänzten Desinformationen "gefüttert" haben, ist für jeden Sachkenner sonnenklar. Er braucht nicht mehr darüber belehrt zu werden, daß und wie dies mit Kriminalisierung und Pönalisierung des Gegners, mit Informationsentzug, gefälschten und sortierten Dokumenten, steuerfinanzierten Instituten und ihren weitgehend einzig von den Gerichten zugelassenen Gutachtern, Medien, entsprechender Personalpolitik, international-vertraglich oder international-verzahnt über privatwirtschaftliche Besitzumschichtungen und dann im Innenverhältnis amtlich erzwungenen Sprachregelungen geschah. So wurden Kriegspropagandathesen der Siegermächte zu "historischen Fakten" umgemünzt, alle Schuldtitel dem deutschen Volk aufgelastet, "Rechtsgrundlagen" daraus abgeleitet, und mit darauf ausgerichtetem Eifer Dienstherren mit Disziplinargewalt sowie Justizorgane auf Trab gebracht, um ihre gegen Nachprüfung abgeschotteten "Offenkundigkeiten" zum unanfechtbaren geistigen Besitzstand der "zivilisierten Nationen" erklären zu können. Wer sich nicht freiwillig zum Mitläufertum, am besten 150%ig, bekennt, gilt als uneinsichtig und wird auch ohne vorherige Strafen mit Gefängnis ohne Bewährung selbst im Fall von "Verharmlosung" der Glaubensprämissen bedacht, siehe den "Kriminalfall" Udo Walendy.

Im Zuge der neuen Erkenntnislage ist es folgerichtig, auch die beamteten Lehrer und Hochschullehrer in Zeitvertrags-Mitarbeiter zurückzustufen, ein Bemühen von Bayern ausgehend, dessen Beunruhigungswellen auch die ***Frankfurter Allgemeine*** erreicht hat (8. + 21.5.1996):

"Auf Grund der Besonderheiten der Aufgaben sind die Möglichkeiten übergeordneter Behörden und vorgesetzter Politiker oder anderer Personen und Gremien, Leistungen oder Leistungsvermögen von Hochschullehrern auch nur annähernd 'objektiv' zu bewerten, prinzipiell sehr begrenzt. Infolgedessen könnten bei mißliebigen Denkern und Lehrern verhältnismäßig leicht angebliche 'Fehlleistungen' oder mangelnde Einsatzfreude diagnostiziert und geahndet werden. Und vielen Politikern dürfte die Nutzung dieser Möglichkeiten nicht schwerfallen. Dafür dürften sich zudem im Hochschulbetrieb auch relativ leicht Helfer finden lassen, die sich im Einzelfall Vorteile durch Mitwirkung erhoffen.

Unabhängige Denker und Querdenker dürften dann jedoch kaum noch zu finden sein, weil intelligente Menschen diesen politisch und behördlichen Machtzuwachs erkennen und ein existenzielles Berufsrisiko meiden. Positive Leistungsanreize können zwar da und dort nicht zureichend locken, aber negative, die berufliche Existenz bedrohende Leistungsanreize können den Wagemut, Neues und Unbequemes zu denken, zu lehren und zu publizieren, bei vielen empfindlich treffen oder nachhaltig zerstören. ...

Braucht unsere Gesellschaft unabhängige Denker und Lehrer nicht mehr? ... Soll bei den Hochschullehrern unabhängiges Denken und Lehren im Zweifel durch fleißige Auftragserfüllung ersetzt werden? Und wessen Aufträge sind dann zu erfüllen?"

Vor Jahren hatte der Mitarbeiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg, **Joachim Hoffmann**, bei Auswertung vornehmlich russischer und deutscher Wehrmacht-Dokumente noch etwas saloppere Verhältnisse: Sein Dienstherr trug ihm auf, seine wissenschaftlichen Recherchen so auszurichten, daß

1.) die Sowjetunion als friedliebender und nicht etwa als aggressionslüsterner Staat aus dem künstlich gesetzten, aber sich allmählich wieder auflösenden Nebel der Geschichte aufsteige,

2.) ein aktives Mitwirken Stalins bei der Zerschlagung Polens im September 1939 abwegig sei,

3.) Englands und Frankreichs Bemühungen zur Ausweitung des Krieges außer Betracht zu lassen seien,

4.) der gewaltige Aufmarsch der Roten Armeen 1940 an den Westgrenzen als Reaktion auf Hitlers Lebensraumzielsetzungen verstanden werden müsse,

5.) Moskau keinerlei Kenntnis von Hitlers "Plan Barbarossa" gehabt habe (obgleich Stalin bereits 84 Belege hierfür Monate vor Ausbruch der deutsch-sowjetischen Kampfhandlungen auf dem Tisch hatte),

6.) deutsche Untaten dominieren sollten und sowjetische Untaten herunterzuspielen seien.

Der Wissenschaftler lehnte diese Zumutungen ab, worauf ihn sein Dienstherr auf Unterlassung verklagte. Das Landgericht in Freiburg war jedoch im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs "uneinsichtig" und wies die Klage kostenpflichtig ab, so daß Joachim Hoffmann seinen Beitrag unzensiert veröffentlichen konnte. Dies hinderte freilich seinen Dienstherrn nicht, in dem vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt beabsichtigten

Sammelband über den Zweiten Weltkrieg mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Steuermittel seine Geschichtsklitterungen amtlich erneut unters Volk zu bringen.

Inzwischen sahen sich offenbar einflußreiche Interessentengruppen auf Grund immer weiterer wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse genötigt, den Freiraum für wissenschaftliche Nachweise und Diskussionen rigoros einzuengen. Liegen doch Aussagen solcher Leute, die sich zwar nicht auf demokratische Mandate, hingegen auf Sonderrechte berufen können, vor, darüber verfügen zu können, eine Diskussion über politisch grundlegende Themen nicht zuzulassen.

Aus der hier kurz skizzierten Lage ist es dem bisherigen Verfasser auf Grund der Beschlagnahme von inzwischen 14 ***HT***-Heften, der daraus gefolgerten *"Uneinsichtigkeit"* mit strafverschärfender Wirkung sowie der Verurteilung zu 15 Monaten Haft ohne Bewährung durch das Landgericht Bielefeld am 17. Mai 1996, ohne daß, wie gesagt, ein einziger veröffentlichter Satz als sachlich falsch nachgewiesen worden ist, nicht mehr möglich, wissenschaftlich weiterzuarbeiten.

Erst Änderungen in der Rechtsordnung und Justizpraxis der Bundesrepublik, die sich Demokratie und Deutschland nennt, jedoch geistige deutsche Verteidigungsanliegen bekämpft und kriminalisiert, könnten deutschen Wissenschaftlern in ihrer Heimat eine Weiterarbeit ermöglichen.

Der Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho (Postfach 1643) wird zunächst als Versandbuchhandlung weitergeführt.



Entnazifizierung in der amerikanischen Zone. 13 Millionen Deutsche mußten in der US-Zone den berühmt-berüchtigten Fragebogen mit 131 Rubriken ausfüllen. Allein in der US-Zone wurden 545 Spruchkammern mit 22.000 Laienrichtern und Schöffen tätig. -- *Der Spiegel* 21/1996, 20.5.1996, S. 72. -- **Die Sieger setzten die Maßstäbe für dieAuswahl der Richter und ihre Gesetzesgrundlagen.**

Prozeßdokumente

Um der ***HT***-Leserschaft einen faktengetreuen Bericht über die letzten Prozesse gegen den Verfasser und Verleger der ***HT***-Hefte zu vermitteln, erweist es sich als praktisch, Gutachten und verständlich verfaßte Verteidigungseingaben einzubringen. Sie gewährleisten, daß nichts verschwiegen wird, was als Replik auf das umständlicher formulierte Vorbringen der Staatsanwaltschaft dem Gericht zur Kenntnis gegeben wurde.

Wenn hier nur **ein** Gutachten vorgelegt wurde, so liegt das daran, daß einige der in Betracht gezogenen Sachverständigen wegen Krankheit ausfielen und andere nicht mehr mit den schon beschlagnahmt gewesenen Heften versorgt werden konnten (ob ihnen die Hefte trotz Beschlagnahme noch für solche Zwecke hätten zugeführt werden dürfen, mag hierbei offen bleiben). Hatte doch das Landgericht Bielefeld (Beschluß vom 15.3.1996, 2. Strafkammer) selbst die Rücklieferung von 2 Exemplaren für die Verteidigung mit der Begründung abgelehnt, *"der Einziehungsbeteiligte (Angeklagte) wüßte ja, was er geschrieben habe und könnte erforderlichenfalls in der mündlichen Verhandlung Einsicht in die beschlagnahmten Druckschriften nehmen"*. Damit freilich läßt sich kein Gutachten seitens eines unabhängigen Sachverständigen erstellen.

Eingabe der Verteidigung zum Strafverfahren wegen der Veröffentlichung der *HT*-Nr. 1 "Kriegs-, Verbrechens- oder Propagandaopfer?"

An das
Landgericht
2. Strafkammer
33602 Bielefeld

Lengo, den 5.5.1996

Betr. AZ: 2 KLs W 1/96 II

Bezug: Anklageschrift gegen Udo Bruno Walendy, Vlotho, Hochstr. 6 vom 11.4.1996 in bezug auf die Veröffentlichung der ***Historischen Tatsachen*** Nr. 1 "Kriegs-, Verbrechens- oder Propagandaopfer?", Vlotho 1994

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 11.4.1996 ist inhaltgleich mit der Antragsschrift vom 22.11.1995.

Hierzu hatte ich am 20.1.1996 Stellung genommen. Ich wiederhole gegen Ende meiner jetzigen Ausführungen jene Einlassung in Abänderung auf die nunmehrige Anklageschrift.

1.)

Was die Verjährungsfrage betrifft, so teile ich mit und füge eine Rechnungskopie bei, daß jene neue Bearbeitung in England bereits im Januar 1994 gedruckt worden war. Mein Mandant bestätigt, daß unmittelbar nach Drucklegung in etwa die Hälfte dieser Exemplare teils von England und teils von Belgien aus ausgeliefert worden war. Mein Mandant macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß sich unter seinen Kunden etliche befinden, die ihm ausdrücklich mit Hinweis auf die zahlreichen Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen von Büchern und sogar von Adressen und eine ihnen auf diese Weise möglicherweise drohende Existenzgefährdung durch Bezug seiner Schriften die Verpflichtung auferlegt haben, von ihnen keine Nachweise in seinen Akten zu führen. Und wenn diese Kunden Überweisungen getätigt haben, so pflegten sie nicht genau das zu bezeichnen, was sie erhalten haben.

Am 15.1.1995 wurden lediglich die Restexemplare an einen Teil der Kunden meines Mandanten ausgeliefert. So viel er sich erinnert, hat er auch auf seinen diesbezüglichen Rechnungen darauf hingewiesen, daß es sich um Restexemplare handelte. Im einzelnen hat sich mein Mandant nicht um die Rechnungsbelege gekümmert und insbesondere keine Nachweise gesammelt, um sich damit für den womöglich strafanzeigenden Staatsanwalt für spätere Zeit ein Alibi zu verschaffen, was er als Wissenschaftler grundsätzlich ablehnen würde. Im Augenblick kann er infolge der ihm beschlagnahmten Akten keinen Einblick darin nehmen.

Auch hat mein Mandant nicht die Absicht, den englischen Drucker und die belgische Versandhandlung mit strafrechtlichen Zeugeneinvernahmen zu behelligen und nach Bielefeld anreisen zu lassen für Sachverhalte, für die man weder in England noch in Belgien Verständnis haben dürfte und die geschäftlichen Beziehungen meines Mandanten zu diesen Auslandsmärkten nur schädigen könnten.

2.)

Mein Mandant ist seit über 30 Jahren wissenschaftlicher Publizist, der wohl mehr als jeder andere ein langfristiges internationales Quellenstudium hinter sich und auch bewiesen hat, daß er auf hohem wissenschaftlichen Niveau sich der internationalen Sachdiskussion zu stellen in der Lage ist. Dies ergibt sich allein aus dem Tatbestand, daß er in diesen über 30 Jahren, abgesehen von einer Polemik eines Mitarbeiters des Instituts für Zeitgeschichte, die sachkundig von dem Historiker Dr. Georg Franz-Willing entkräftet worden ist, von keinem einzigen Fachmann angegriffen, geschweige denn in seinen Aussagen widerlegt worden ist. Jegliche neuen Erkenntnisse der internationalen Geschichtswissenschaft haben die Veröffentlichungen meines Mandanten bisher bestätigt.

Nicht nur in historischen Sachfragen hat sich mein Mandant umfangreich in der in- und ausländischen Literatur informiert -- er liest Originale in englisch und russisch -- und seine Erkenntnisse stets unmittelbar mit den entsprechenden Belegquellen versehen, sondern er war schon frühzeitig genötigt, sich umfangreich mit dem deutschen Strafrecht auseinanderzusetzen, weil schon seit über 30 Jahren das Strafrecht in seinem Metier stets nur gegen Darstellungen eingesetzt worden ist, die der Verteidigung deutscher Anliegen dienen.

Auch gegenwärtig ist es so, daß z.B. ein neues Buch von Daniel Goldhagen "Hitlers willfährige Henker", das von der großen britischen Tageszeitung ***The Observer*** am 21.4.1996 als *"eine Hymne des Hasses gegen die Deutschen"* charakterisiert wurde, vor staatlichen Verfolgungsmaßnahmen völlig sicher ist, während in der Bundesrepublik Deutschland allein im vergangenen und diesem Jahr ein -- im Ausland vermerkt man schon: *"epidemisches"* -- Ansteigen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen wissenschaftlicher Literatur deutscher Autoren zu registrieren ist. Dies geht sogar so weit, daß plötzlich z.B. ein Buch über die Reichskristallnacht 1938, das 15 Jahre unbeanstandet und ohne sachliche Einwendungen geblieben war, beschlagnahmt worden ist. Auch Autorin und Verleger dieses Werkes konnten eine solche Maßnahme 15 Jahre nach Erscheinen nicht voraussehen und auch heute noch nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang bringen.

Allen bisherigen Veröffentlichungen meines Mandanten ist -- wie es auch der jeweils eingedruckte Eingangsverweis belegt -- das Bemühen zu entnehmen, sachlich, ohne jegliche Emotionen, ohne Fantasien, in Abwägung aller unterschiedlichen Auffassungen anstehende Sachfragen nüchtern zu analysieren. Dies erfolgte jeweils nach den für die Wissenschaft gebotenen Prinzipien ohne Rücksicht auf im Augenblick gerade vorherrschende Modemeinungen, die geschichtlich keinen Bestand haben oder subjektiv im Sinne bestimmter Interessengruppen verfaßt waren.

Außerdem hat sich mein Mandant jeweils auch juristisch dahingehend abgesichert, nicht mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Wenn er letzteres auch nicht in jedem Einzelfall durch Einholen schriftlicher Gutachten getan hat -- wozu er auch nicht verpflichtet ist --, sondern dies jeweils nur in einigen Abständen, so ist ihm doch auch in laufenden Unterredungen mit Juristen und in von ihm organisierten Vortragsveranstaltungen mit Juristen die Rechtslage so bekannt geworden, zumal er auch neue Gesetzestexte selbst studiert hat, daß er zuweilen auch ohne schriftliche Gutachten glaubte auskommen zu können.

Aus den von ihm eingeholten Gutachten (einige sind als Anlage beigefügt) und Gesprächen mit Juristen ergab sich indessen auch, daß diese Juristen selbst darüber verunsichert sind, ob denn die Grundrechte für deutsche Publizisten noch Geltung haben oder durch höchstrichterliche Interpretationen neuer Gesetze oder durch diese neuen Gesetze unmittelbar bereits ausgehebelt und unwirksam gemacht worden sind. Dies ist genau die Situation, die zu diesen Prozessen hier in Bielefeld, in Tübingen und anderswo geführt hat. Die deutsche Justiz muß darauf eine rechtsstaatgemäße Antwort finden. Mein Mandant hat sich keinen Vorwurf zu machen. Er ist seit früher Jugend so erzogen worden, stets die Wahrheit zu sagen und Unwahrheiten richtigzustellen.

Und wenn das Landgericht darauf hinweisen sollte, daß mein Mandant durch die Beschlagnahme von inzwischen mehreren Ausgaben seiner ***Historischen Tatsachen*** darüber hätte belehrt worden sein müssen, daß er bereits mehrfach *"beleidigt"*, *"verunglimpft"*, *"die Völker verhetzt"* und *"Offenkundigkeiten"* mißachtet habe, so ist hierzu folgendes zu sagen:

3.)

Jeder Publizist, so auch mein Mandant, kann sich auf die -- vorrangig vor allen anderen Gesetzen und Paragraphen des Strafgesetzbuches gültigen -- Grundrechte der freien Meinung, der Pressefreiheit, der Informationsfreiheit, der Religionsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit und Lehrfreiheit berufen. Gegen Einschränkungen dieser Rechte im Fall von Verfassungsuntreue, Beleidigung, Verunglimpfung, Beschimpfung, Hetze hat mein Mandant bisher nirgendwo verstoßen. Was er hingegen in

den bisherigen Literaturvernichtungsprozessen erleben mußte, war, daß die Gerichte bisher kaum jemals eine wissenschaftliche Sachdebatte zugelassen haben, sondern ihre Sprüche mit behaupteten "Offenkundigkeiten" unter Abweisung von Beweisanträgen des Beschuldigten begründeten. Solches konnte aus der vorhandenen Gesetzes- und Grundrechtslage nicht vorhergesehen werden. Mit anderen Worten: Niemand kann sich vor einer solchen, vielfach von den Gerichten vorgenommenen Spruchpraxis schützen, es sei denn, er verzichtet selbst auf seine Grundrechte und damit auf seine eigene Meinung.

So mußte mein Mandant in einem dieser Prozesse erleben, daß ein Vorsitzender Richter des Landgerichts Bielefeld ihm auf seinen Vorhalt, daß ihm eine Berichterstattung zu einem konkreten und dokumentierten Sachverhalt zum Straftatbestand gemacht wurde, die das Gericht zu untersuchen mit der Begründung der "Offenkundigkeit" abgelehnt hatte, zur Antwort gab, *"wir sitzen hier nicht als Wissenschaftler, um zu prüfen, ob Sie richtig wissenschaftlich recherchiert haben, sondern wir sitzen hier als Juristen und haben uns nach den höchsten Rechtsentscheidungen auszurichten"*. Dies betraf damals die Nr. 38 der ***Historischen Tatsachen.*** Mein Mandant mußte es schon als einen seltsamen Zustand betrachten, für etwas bestraft zu werden, was gar nicht untersucht worden war. Solche Prinzipien können nicht rechtsstaatgemäß und richtungweisend für einen deutschen Publizisten sein.

Dieser Sachverhalt verweist auf die Problematik, worauf sich der Bürger, und somit auch der Publizist, eigentlich stützen darf, -- auf die Grundrechte der Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Pressefreiheit usw. oder auf hohe und höchste Richtersprüche, die diese Grundrechte und u.a. die Wissenschaftsfreiheit mit unverständlichen Sentenzen aushebeln bzw. unwirksam machen und Glaubensmaximen für historische Äußerungen und Darlegungen verfügen, die sogar das Grundrecht auf Religionsfreiheit einschränken.

In der Praxis geht die Beschneidung der Grundrechte für den Historiker und Publizisten noch sehr viel weiter, weil die Staatsanwaltschaft zuweilen nicht vorhersehbare Anklagen verfaßt, in denen Unterstellungen des angeprangerten Textes aufscheinen oder mit vorliegenden Gesetzesformulierungen gar nicht kollidierende Sachverhalte in das höchstrichterliche Zweifel- oder Leugnungsverbot sachwidrig hineininterpretiert werden.

Beispielfall Seite 25 in der hier zur Debatte stehenden Anklageschrift.

Bei der Fülle der kommentarlos von der inkriminierten Schrift abgeschriebenen Texte wird sogar die Zitierung eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen über die Feststellung von 6 - 7 Millionen Wiedergutmachungsanträgen meinem Mandanten zum Straftatbestand angelastet. Wer kann die Inkriminierung eines solchen Hinweises voraussehen, sich vor einer solchen konstruierten "Straftat" schützen? Wenn der Sachverhalt richtig ist -- und er ist richtig --, kann es sich um keine Straftat handeln und hat in einer Anklageschrift nichts zu suchen.

Nicht anders verhält es sich doch mit all den anderen kommentarlos abgeschriebenen und zum "Straftatbestand" aufgeführten Texten aus der inkriminierten Schrift! Man kann doch nicht einfach verfügen, international renommierte Historiker oder Politiker wie Paul Rassinier, Alexander Weisberg, Winston Churchill, Hans Fritzsche, Charles Bewley, Charlotte Bormann, Stephen Pinter, Raul Hilberg (sie alle sind in der Anklageschrift strafrelevant gegen meinen Mandanten aufgeführt) oder repräsentative ausländische Publikationen seien, weil mein Mandant sie zitiert, unter das Rubrum "Volksverhetzung" einzugliedern. Für die Erfassung solcher "Straftatbestände" gibt kein einziger Gesetzes-text und kein oberster Gerichtsspruch den kleinsten Anhaltspunkt her!

Beispielfall der inkriminierte Satz in ***Historische Tatsachen*** Nr. 64: *"Die Lügen um Babi Jar sind im Heft Nr. 51 aufgeklärt"*. Hier wurde ein einfacher Sachhinweis, der weder etwas *"minimiert"* noch verharmlost, noch leugnet, kurzerhand zum Straftatbestand erklärt und damit eine 40-seitige wissenschaftliche Ausarbeitung über ein ganz anderes Thema beschlagnahmt, was kein Rechtsanwalt in der Welt jemals hätte voraussehen können, geschweige denn der zum "Täter" avancierte Autor. Doch die Staatsanwaltschaft fordert hierfür Gefängnisstrafe und Vernichtung der Gesamtausgabe an wissenschaftlichen Analysen von gefälschten Bildern. Das steht doch nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang!

Was bleibt denn von der Wissenschaftsfreiheit und Religionsfreiheit und Pressefreiheit z.B. übrig, wenn in obersten Richtersprüchen festgelegt wird, was die letzt-endliche Wahrheit ist, die nicht einmal in Detailbereichen angezweifelt, geleugnet, in Abrede gestellt, ja noch nicht einmal untersucht werden dürfe?

Im übrigen erfaßt der im § 130 StGB verwendete Begriff "Leugnen" den Sachverhalt, daß eine bewußte Unwahrheit entgegen besserer Kenntnis in Täuschungsabsicht geäußert wird. Man kann nur etwas leugnen, was man weiß. Man kann also eine Tatsache, von der man weiß, die man kennt, leugnen. Man kann aber nicht etwas leugnen, was man als Tatsache gar nicht kennt oder die man als nicht existent erkannt hat und abstreitet. Ein Untersuchen, ein Abstreiten einer behaupteten Offenkundigkeit kann somit kein "Leugnen" sein und unterfällt somit keiner Strafrelevanz, weil solches nicht im Gesetz definiert ist. Dennoch vermischt die Staatsanwaltschaft diese Divergenzen rechtswidrig zum Schaden des Angeklagten. Hiergegen verwahre ich mich mit Entschiedenheit.

Das Ausgangsprinzip jedweder wissenschaftlichen Forschung ist nun einmal die freie Meinung und der Zweifel an vorgefaßten Prämissen. Wird dieser Zweifel zum Strafdelikt erklärt, wie es in der Bundesrepublik Praxis zu werden scheint, so sind damit die grundgesetzlich verbrieften Grundrechte aufgehoben, und zwar gleich allesamt auf einmal. Wissenschaft ist zum kriminellen Delikt geworden. Wonach soll sich also nun ein aufrechter Demokrat richten, nach den Grundrechten und Gesetzen oder einem von einem obersten Richter verordneten Zweifelverbot? Wenn man sich vorstellt, daß man heute in der Bundesrepublik Deutschland an dem lieben Gott zweifeln, ihn verleugnen, ihn sogar "verunglimpfen" darf, ohne bestraft zu werden, nicht hingegen an einem -- ausschließlich den Nationalsozialismus betreffenden -- historischen Geschehensablauf, an allen anderen historischen Geschehensabläufen hingegen ja, so bedeutet dies eine Außerkraftsetzung der Grundrechte und auch des rechtsstaatlich gewährleisteten Gleichheitsprinzips. Nicht nur, daß der Erkenntnisstand der Geschichtswissenschaft ständig im Fluß ist und neue Erkenntnisformulierung zur selbstverständlichen Pflicht des Historikers gehört: Der hier zum Tabu erklärte historische Sachkomplex ist zudem seitens der Geschichtswissenschaft keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, weil bis heute zu viele offene Fragen und Widersprüche, Abänderungen

in Größenordnungen von Millionen aufzeigen, daß ein historischer Geschehensablauf nicht mit weitgehend auf Zeugenaussagen fußenden Darstellungen und ihrem Anspruch auf letzte Wahrheit aufzuhellen ist. Im übrigen ist bisher nicht offengelegt worden, wer die zu glaubende Offenkundigkeit denn nun überzeugend, klar und umfassend definiert und belegt hat. "Offenkundigkeit" in sich ist kein Wahrheitsbeweis, sondern bedarf der Beweisdefinition.

Diese grundsätzliche Frage steht in diesem anstehenden Strafprozeß zur Debatte. Insofern steht nicht nur mein Mandant hier als Angeklagter vor dem Landgericht, sondern die gesamte Bürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland und die historische Wissenschaft allgemein!

2.)

Das Bundesverfassungsgericht hat meinem Mandanten noch am 11.1.1994 bescheinigt (BVerfGE 5, 85 <145>), daß

"über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit oder Unwahrheit ***nur wissenschaftlich geurteilt werden könne*** *und daß Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt haben, der Revision und dem Wandel unterworfen bleiben. Die Wissenschaftsfreiheit schützt aber auch Minderheitenmeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen."*

Ähnlich lautende höchstgerichtliche Sprüche dieser Art gibt es in Hülle und Fülle, so daß sich das Landgericht Bielefeld, selbst dann, wenn es erneut meinen sollte, keine wissenschaftliche Überprüfung der Veröffentlichungen meines Mandanten vornehmen zu können oder zu dürfen, sondern sich nach höchstrichterlichen Rechtsentscheidungen ausrichten zu müssen, auf diese berufen kann.

So sei zum Beleg hierfür auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 1.3.1978 (NJW 1978, 1621) unter Bezugnahme auf seine grundsätzlichen Ausführungen im Hochschulurteil (BVerfGE 39,79 112 ff = NJW 1973, 1176) angeführt:

"Damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden. Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß Art. 5 III GG nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen will. ***Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit****, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglichen wissenschaftlichen Bemühens. Diese in Art. 5 III GG enthaltene Wertentscheidung beruht auf der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt.*

Eine ausdrückliche Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich lediglich aus Art. 5 III 2 GG, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Die Auslegung und Bedeutung dieses Satzes ist in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG noch nicht geklärt und in der Literatur umstritten.

Auch die Wissenschaftsfreiheit kann nicht grenzenlos sein; ein Forscher darf sich z.B. bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei etwaigen Versuchen, nicht über die Rechte seiner Mitbürger auf Leben, Gesundheit oder Eigentum hinwegsetzen. Aus den gleichen Gründen wie bei der Kunstfreiheit gelten bei der Wissenschaftsfreiheit die in Art. 5 II und Art. 21 GG genannten Schranken jedoch nicht, ***so daß auch etwaige Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit nur aus der Verfassung selbst herzuleiten sind.*** *Die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen daher nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden.*

In diesem Spannungsverhältnis kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu. Auch ohne Vorbehalte gewährte Freiheitsrechte müssen im Rahmen gemeinschaftsgebundener Verantwortung gesehen werden (vgl. BVerfGE 30, 173 - 193 = NJW 1971, 1645 mw. Nachw.).

Die durch die Rücksichtnahme auf kollidierende Verfassungswerte notwendig werdende Grenzziehung oder Inhaltsbestimmung kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall durch Güterabwägung vorgenommen werden. Dabei muß die Abwägung der Wertprinzipien der Verfassung, insbesondere der Bedeutung der miteinander kollidierenden Grundrechte, und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Wahrung der Einheit des Grundgesetzes Rechnung tragen.

Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit ist stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mit zu berücksichtigen, daß gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient."

Auf eine weitere BVerfGE sei verwiesen, und zwar jene vom 15.1.1958 (BVerfGE Band 7, S. 198 ff oder auch BVerfGE 77, 65, 74):

"Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt *(Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789).*

Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Le-benselement ist *(BVerfGE 5, 85 <205>).* ***Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt,*** *"the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom" (Cardozo).*

Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, daß es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen.

Es gilt vielmehr im Prinzip auch hier, was oben allgemein über das Verhältnis der Grundrechte zur Privatrechtsordnung ausgeführt wurde: ***die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der***

freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt.

Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und 'allgemeinem Gesetz' ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die 'allgemeinen Gesetze' aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die 'allgemeinen Gesetze' zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen."

In der BVerfGE 7, 198, 208 heißt es ergänzend:

"Ohne das Recht, die eigene Meinung frei und ungehindert zu sagen, ist eine Selbstverwirklichung des Menschen nicht denkbar; persönliche und politische Freiheit kann es ohne Meinungsfreiheit nicht geben. ... Selbständig neben der Meinungsfreiheit, aber doch untrennbar mit ihr verbunden, steht die Informationsfreiheit. Sie ist die Voraussetzung für die Meinungsfreiheit, denn ein sinnvoller und verantwortungsbewußter Gebrauch der Meinungsfreiheit ist nur demjenigen Bürger möglich, der sich vorher ungehindert Informationen verschaffen kann."

Die BVerfGE 33, 1, 14 f erklärt jede Meinung, auch die von den herrschenden Vorstellungen abweichende, für schutzwürdig.

Vernichtung wissenschaftlicher Literatur und damit Beweismittel widerspricht diesen höchstrichterlich festgestellten Grundsätzen!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2. 1961 (2. Senat <Fernsehurteil>) enthält folgende Passagen:

"Art. 5 GG enthält mehr als nur das individuelle Grundrecht des Bürgers gegen den Staat auf Respektierung einer Freiheitssphäre, innerhalb welcher er seine Meinung ungehindert äußern kann. Durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist insbesondere auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung gewährleistet (BVerfGE 10, 118 <121>). Dieser Verfassungsgarantie widerspräche es, die Presse oder einen Teil von ihr unmittelbar oder mittelbar von Staats wegen zu reglementieren oder zu steuern.

Eine Einflußnahme des Staates wäre mit dieser verfassungsmäßigen Garantie der Pressefreiheit nur vereinbar, wenn sie wegen der Konkurrenz mit der Fülle der vom Staat unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften an dem Bild der freien Presse substantiell nichts ändern würde."

Die BVerfGE 12, 45, 55 bestätigt die Gewissensfreiheit, *"vor allem die Freiheit, entsprechend dem Gewissen zu handeln und so Gewissensüberzeugungen zu verwirklichen"*. Im übrigen enthält Art. 4, Abs 1 + 2 keinen Gesetzesvorbehalt, so daß die Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit durch kein Gesetz eingeschränkt werden können.

Dies sind genau die Grundsätze, von denen sich mein Mandant die 30 Jahre seiner publizistisch-wissenschaftlichen Arbeit hatte leiten lassen, auch bei Herausgabe der neubearbeiteten Nr. 1 der ***Historischen Tatsachen***, die hier zur Debatte steht.

Die mögliche Argumentation der Staatsanwaltschaft, wir haben jetzt neue Gesetze, bzw. einen neuen § 130 StGB, ändert an der Gesamtlage überhaupt nichts. Wenn auch das Grundgesetz in den vergangenen Jahren einige Änderungen erfahren hat, so betrafen sie in keiner Weise die gewährleisteten Grundrechte. Insofern sind auch nicht die Grundsätze der BVerfGE tangiert, die sowohl

a) die Vorrangigkeit der Grundrechte vor nachfolgenden Gesetzen als auch

b) die Beschränkung der Staatsmacht bei ihrem Versuch, die Grundrechte -- wie hier z.B. die Presse- und Wissenschaftsfreiheit -- einzuschränken oder außer Kraft zu setzen,

festgeschrieben haben.

Auch die Neufassung des § 130 StGB sieht als Grundvoraussetzung einer "Leugnung oder Verharmlosung" -- übrigens außerordentlich dehnbare Begriffe, deren juristisch konstruierbare Ausdehnung, wie sich aus den Anklagen der Staatsanwaltschaft erweist, von keinem Wissenschaftler voraussehbar sind -- vor: solches müsse *"in einer Weise"* geschehen, *"die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören"*.

Sie sieht außerdem im Abschnitt V durch Verweis auf § 86 StGB vor, daß eine Schrift nicht den Strafgesetzen unterliegt, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Gerade letzteres aber trifft auf die Schriften meines Mandanten aus der Schriftenreihe seines wissenschaftlichen Sammelwerkes ***Historische Tatsachen*** zu! Also auch hier ist ausdrücklich noch einmal festgeschrieben, daß die Publikation meines Mandanten mit keinen Strafgesetzen kollidiert, zumal ihm keinerlei Falschbehauptungen, Beschimpfungen, Schmähungen, Verunglimpfungen, unangebrachte Emotionen, mangelhafte Recherchen vorgehalten oder gar nachgewiesen worden sind -- und dies weder seitens der Staatsanwaltschaft noch seitens irgendwelcher Fachwissenschaftler. Dies hat die Staatsanwaltschaft sogar bereits durch Streichung der Strafvorwürfe gemäß §§ 185, 189, 194 Abs. 1 + 2, 52, 76 a StGB gegenüber ihrer Antragsschrift vom 22.11.1995 selbst eingestanden.

Nicht nur, daß die publizierten Ausführungen meines Mandanten seit ihrer Veröffentlichung "den öffentlichen Frieden" nicht gestört haben. Sie sind auch gar nicht dazu geeignet, ihn zu stören! Die Staatsanwaltschaft hat keinen Beweis dafür erbracht, daß solch eine Eignung vorliegen würde, wo sie doch auch hierfür beweispflichtig ist.

Als Wissenschaftler ist mein Mandant schon verfassungsrechtlich berechtigt, Fragen zu stellen und Untersuchungen über alle Bereiche des historischen Geschehens anzustellen. Und dies bezieht sich auch auf Bereiche, die die bundesdeutsche Justiz unter Bezugnahme auf ein Bundesgerichtshofurteil seit 1979 als bereits "offenkundig" bekannt bezeichnet, ohne jedoch bisher definiert zu haben, was denn nun unter diesem Begriff alles zusammengefaßt und verstanden sein soll. Ein bestimmter Umfang, Befehlswege, Tätermannschaft, Zeitpunkt, Methode, welche Örtlichkeiten, welche Beweislage? Wer von den zahllosen Schriftstellern und Publizisten dieses Geschehen so dargestellt hat, daß es von den Bürgern der Welt als richtig erkannt und glaubend übernommen werden kann? Das ist doch insofern schwierig, als sich der Erkenntnisstand auch dieses sich um das "Holocaust"-Geschehen rankende Geschichtsbild in den ver-

gangenen 50 Jahren unwahrscheinlich vielfältig verändert hat, angefangen von den ersten Publikationen der Sowjets vom 2. Februar 1945 in der ***Prawda*** bis zu den 4-Millionen-Gedenktafeln in Auschwitz bis zum Juli 1990 -- zu diesem Zeitpunkt ließ der polnische Museumsdirektor Piper diese Gedenktafeln mit dem Bemerken entfernen, der sowjetische Diktator Stalin hatte diese tatsachenwidrigen Darstellungen befohlen --, bis schließlich zu den neuen Publikationen von Jean Claude Pressac, der sich unangefochten auch in der deutschen Publizistik auf 700.000 Auschwitz-Opfer -- den "Holocaust verharmlosend"? -- festgelegt hat.[2] Weder er noch sein deutscher Verleger sind bis heute strafverfolgt, diese Bücher nicht beschlagnahmt worden. Diese Ausgabe wurde sogar von der Landeszentrale für politische Bildung, Düsseldorf, noch 1996 kostenlos vertrieben. -- Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 3 GG?

Niemand weltweit seitens der Betroffenen hat bis heute diese Zahlenminderung als seine Ehre verletzend angeprangert und/ oder privatrechtliche Beleidigungsklagen gegen die "Minimierer des Holocaust" angestrengt oder eine amtliche Untersuchung zur Richtigstellung gefordert!

Um es deutlich hervorzuheben: Die juristische Feststellung des Bundesgerichtshofes 1979 über die "Offenkundigkeit" eines historischen Sachverhaltes steht verfassungsrechtlich **unter und nicht über** der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG!

"Das Prinzip der Gleichbehandlung vor dem Gesetz ist eine elementare Selbstverständlichkeit der freiheitlichen Demokratie", so die BVerfGE 5, 85, 205. Im Kommentar dazu heißt es weiter, das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Gleichheitssatz zu einem umfassenden Gerechtigkeitsgebot und Willkürverbot für alle Bereiche des staatlichen Handelns entwickelt. Der Staat darf *"weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandeln"*. So die BVerfGE 4, 144, 155. Das Willkürverbot gilt sogar für den Gesetzgeber selbst. Der Erlaß willkürlicher Gesetze ist untersagt. Dies dürfte auch den neuformulierten § 130 StGB betreffen, der lediglich auf einen speziellen historischen Geschehenskomplex abhebt und damit Ungleichheit gesetzlich verankert und die Grenzen der Strafbarkeit unübersehbar macht.

Meinem Mandanten liegt sogar eine Fotografie einer mehrsprachigen Gedenktafel von Auschwitz vor, die 4 Jahrzehnte an der Rückwand des Saales 3 im Block 11 des ehemaligen Stammlagers angebracht war und auf 340.000 Tote *"in der Zeit des Lagerbestehens"* zu gedenken empfahl.

In jüngster Zeit entspannt sich um Michel Korzec und andere eine internationale Diskussion darüber, ob sich nicht der eigentliche Holocaust über weite Territorien Polens, des Baltikums, der Ukraine, der UdSSR und des Balkans erstreckt habe und daher sehr viel mehr Täter, nämlich die gesamte Deutsche Wehrmacht durchgängig darin verstrickt seien. Was also ist "offenkundig"? Wer sich gegen die "neuen Enthüllungen" sachlich zur Wehr setzt, sieht wegen "Leugnung oder Verharmlosung des Holocaust" einem Strafverfahren entgegen? Was bliebe dann eigentlich noch von einer Demokratie und ihren Grundrechten für deutsche Bürger übrig?

Es entspricht den Geboten der Menschenrechte allgemein als auch den Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft im besonderen, daß deutsche Bundesbürger sich mit gleichen Rechten in diese internationale Diskussion einschalten und ihre Beweise, Einwendungen, Erkenntnisse und Richtigstellungen öffentlich vortragen dürfen. Es gibt nirgendwo ein kodifiziertes Recht darüber, daß das deutsche Volk ein Volk minderen Rechtes sei, das sich nicht gegen unberechtigte Anwürfe geistig verteidigen dürfe. Mein Mandant hat von kodifizierten Rechtsgrundsätzen Gebrauch gemacht und diese keineswegs verletzt.

Und er fühlte sich zu diesem Verhalten auch durch eine schriftliche Bestätigung des **Bundesministeriums der Justiz** vom 25. Juni 1993 dazu besonders berechtigt, da dort festgestellt worden war:

"Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Offenkundigkeit nicht alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. Neue Erfahrungen oder Ereignisse können hinzukommen, die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen."

Es kann jedoch nicht angehen, einen Historiker krimineller Strafen zu bezichtigen, der sich bemüht, Unklarheiten und Widersprüche und Unmöglichkeiten in öffentlichen Darstellungen aufzuklären und sich an der internationalen Diskussion mit den gleichen, ja von ihm sogar als seriöser erachteten Recherchen, zu beteiligen, wie alle anderen Publizisten auch, um *"neue Erfahrungen und Ereignisse"* einzubringen, *"die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen"*.

Da jedoch die Höchstgerichte in der Bundesrepublik Deutschland weder Beweisprüfungen vornehmen noch Tatsachenfeststellungen untergeordneter Gerichte nachvollziehen, obliegt es im vorliegenden Fall dem Landgericht Bielefeld, von meinem Mandanten vorgetragene Beweise zu prüfen und von der Staatsanwaltschaft zu fordern, daß sie die Strafrelevanz der in ihrer Anklageschrift kommentarlos aufgeführten Texte meines Mandanten im einzelnen nachweist.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich innerhalb des vom Bundesgerichtshof 1979 mit dem Begriff "offenkundig" gekennzeichneten historischen Geschehenskomplexes im Verlauf der vergangenen 50 Jahre und vor allem auch nach 1979 außerordentlich viel *"neue Erfahrungen und Ereignisse"* verändert haben. Ein Grund mehr, sachliche Forschung zu aktivieren und bisherige Zeugenaussagen anzuzweifeln oder gänzlich zu verwerfen, wenn sie neuen Tatsachenerkenntnissen widersprechen. Ein Zeuge, dessen Aussagen in einem normalen Prozeß von Tatsachenbeweisen widerlegt werden, kann keinen Anspruch mehr auf die Richtigkeit dessen erheben, was er als angeblich erlebt, gesehen, getan zu haben bezeichnet hat. **Kein Richter würde beantragte kriminalistische Tatsachenbeweise für die Aufklärung einer Straftat in einem solchen Fall ablehnen. Dies darf indessen bei Beurteilung eines historischen Geschehenskomplexes, der von wer weiß wie vielen widersprüchlichen Aussagen gekennzeichnet ist, nicht anders gehandhabt werden. Widersprüchliches, naturwissenschaftlich Unmögliches kann nicht offenkundig sein.**

Wie leichtfertig, ja verantwortungslos, die Menschenwürde meines Mandanten verletzend und in Mißachtung ihrer Aufgabe, auch Tatbestände zugunsten des Angeklagten zu würdigen, Frau Oberstaatsanwältin Hundertmark Strafklagen begründet, erweist sich nachhaltig auf der Seite 2 ihrer Anklageschrift, um nur ein einziges Beispiel zu erwähnen: Dort unterstellte sie meinem Mandanten, er hätte *"an vielen Stellen"* geschrieben,

"daß vor allem jüdische Autoren das »Märchen« von der Ermordung von Millionen Juden aufgebracht hätten. Die syste-

2) Jean Claude Pressac, "Die Krematorien von Auschwitz", Piper Verlag, München - Zürich 1995, S. 202.

matische Judenvernichtung sei von den Juden behauptet und mißbraucht worden, um den Staat Israel gründen zu können, ihre Position in der Welt zu stärken und die Bundesrepublik Deutschland insbesondere finanziell knebeln zu können."

Diese Falschbehauptung war von Frau Oberstaatsanwältin Hundertmark frei erfunden worden und zeugt von ihrer Leichtfertigkeit unter Mißbrauch ihres Amtes, meinen unbescholtenen Mandanten als Menschen und Wissenschaftler einem Anklageverfahren zu unterwerfen!

Denn genau diese Formulierung benötigt sie für die Strafverfolgung. Ohne eine solche Formulierung hängt ihre gesamte Strafklage völlig in der Luft.

Nun hatte ich bereits in meiner Entgegnung auf die Antragsschrift zur Einziehung der inkriminierten Druckschrift vom 20.1.1996 in deutlicher Formulierung darauf aufmerksam gemacht (siehe weiter unten), daß mein Mandant weder *"an vielen Stellen"*, noch überhaupt je einen solchen Satz geschrieben hat! Schon die geringste Sorgfaltspflicht hätte ausreichen müssen, diesen Vorwurf gegen meinen Mandanten daraufhin noch einmal zu überprüfen und ggfs. mit genauen Textverweisen zu belegen. Doch nichts dergleichen ist geschehen. Sie erhebt diesen Vorwurf erneut in ihrer Anklageschrift ohne den geringsten Abstrich und Beleg.

Frau Oberstaatsanwältin Hundertmark dürften zudem inzwischen zwei neue amtliche Stellungnahmen bekanntgeworden sein.

a) Der Fernsehsender ***3-Sat*** sendete am 10.3.1996 um 19.10 Uhr ein Live-Interview mit **Bundesjustizminister Dr. E. Schmidt-Jortzig**, in dem dieser erklärte:

"Wir werden -- und das finde ich einigermaßen bedrückend -- binnen kurzem von den USA wegen unserer Bestrafung der Auschwitzlüge eine förmliche, hm, na, nicht 'ne Anklage, eine förmliche Rüge über die Vereinten Nationen bekommen, weil wir auf diese Art und Weise Meinungsfreiheit einschränken."

Er hätte sich noch deutlicher ausdrücken können. Denn was unsere gegenwärtige Lage kennzeichnet, ist doch nicht allein eine "Bestrafung der Auschwitzlüge", sondern die Tatsache, daß unbescholtene Publizisten und Wissenschaftler -- sogar einreisende USA-Bürger -in Mißachtung der in der westlichen Welt geltenden Menschenrechte mit Geld- und Gefängnisstrafe bedroht oder sogar bestraft werden (wurden, -- siehe die Fälle Fred Leuchter, Hans Schmidt + Germar Rudolf, Ernst Kögel). Und dies weil man ihre Äußerungen oder sogar wissenschaftliche Gutachten, Untersuchungen, Hinweise, Richtigstellungen, Verweise auf den internationalen Diskussionsstand, die nicht als "Leugnen", sondern als "Berichte", als *"Beiträge für neue Erfahrungen und Ereignisse, die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen"* (ein legitimes Anliegen laut dem bereits zitierten Schreiben des Bundesministeriums der Justiz!) zu bezeichnen sind und die womöglich gar nichts mit Auschwitz direkt, sondern mit der Kriegsverbrechensthematik allgemein zu tun haben. Solches gehört normalerweise zu einem selbstverständlichen Untersuchungsgebiet des Historikers. Doch dies soll nur wegen unerwünschter Erkenntnisse nicht zur öffentlichen Diskussion zugelassen werden.

Hinzu kommt die für einen Rechtsstaat unwürdige Vernichtung wissenschaftlicher Literatur, wobei die Vernichtungsabsicht ohnehin nicht erfolgversprechend sein kann, denn was einmal gedruckt und weltweit verbreitet worden ist, kann sowieso nicht mehr aus der Welt geschafft werden, zumal mit der neuen Elektronik (internet) ohnehin jede Zensurmaßnahme international unterlaufen werden kann. Nicht der Autor, Gutachter, Publizist verspielt bei einem solchen Vorgehen der Staatsmacht seinen Ruf, sondern der Staat selbst. Ließe man die öffentliche Diskussion zu, würde man also die Grundrechte auch für diesen Personenkreis achten, so hätten doch die Fachwissenschaftler jede Chance, in Zusammenarbeit mit den internationalen Medien, durch schlagende Sachargumente den Ruf jener Publizisten ein für allemal zu ruinieren, womit der beabsichtigte Zweck, "falsche" Sachdarstellungen zu verdrängen, überzeugend zu erreichen wäre.

b) Vizekanzler und CDU/CSU Fraktionsvorsitzender im Bundestag, **Wolfgang Schäuble**, erklärte laut ***Frankfurter Allgemeine Zeitung*** vom 24.4.1996:

"Ich will zur Strafbarkeit der Auschwitzlüge ... nur folgendes sagen: Man könnte, wenn man in einem abstrakten Raum wäre, natürlich trefflich darüber streiten, daß es unter juristischen Gesichtspunkten eigentlich Unfug ist, Meinungsfreiheit zu verbieten. ... Aber hier und heute ist es richtig, selbst mit Gesetzen, die man unter rein juristischen Gesichtspunkten als problematisch empfinden kann."

Hier wird mit anderen Worten von quasi amtlicher Zentrale aus Bonn deutlich zum Ausdruck gebracht, daß aus nicht näher spezifizierten vermeintlichen politischen Gesichtspunkten rechtsstaatliche Prinzipien unseres demokratischen Staates außer Kraft gesetzt werden sollen, die selbst in Bonn *"unter juristischen Gesichtspunkten"* als *"problematisch"* empfunden werden. Es wird von der Entscheidung des Landgerichts Bielefeld abhängen -- weil die zahlreichen naturwissenschaftlichen und historischen Publikationen meines Mandanten ihm inzwischen einen internationalen Ruf eingetragen haben --, ob künftig in der Bundesrepublik Deutschland im Sachkomplex "freie Wissenschaft" unabhängige Rechtsentscheidungen im Sinne rechtsstaatlicher Prinzipien oder politische Opportunitäten, damit Gewährleistung der Grundrechtsfreiheiten oder deren Abschaffung, zu erwarten sind. Da die Grundrechte selbst den Gesetzgeber binden, verpflichten sie auch die Gerichte.

Bevor ich an dieser Stelle meinen Schriftsatz vom 20.1.1996 in dieses Strafverfahren einbringe, möchte ich auf die öffentliche Diffamierung meines Mandanten aufmerksam machen und diese rügen, die laut ***Neue Westfälische*** vom 30.4.1996 der Pressedezernent des Landgerichts, Heinrich Osthus, zu verantworten hat, als er der Presse mitteilte, der Angeklagte habe in der Ausgabe ***Historische Tatsachen*** Nr. 64 behauptet, *"daß die systematische Verfolgung und Vernichtung von Juden -- jedenfalls in Teilen -- »nur durch eine Bildfälschung belegt« worden sei"*. Er mußte wissen, daß diese Behauptung falsch und diskriminierend ist (Zeitungsartikel ist als Anlage beigefügt). Mein Mandant verwahrt sich auf das entschiedenste gegen diese öffentliche Diskreditierung seitens des Pressedezernenten des Landgerichts -- die meinen Mandanten ja auch in diesem Prozeß betrifft -- und sieht sich in die Position eines offenbar für vogelfrei erklärten Angeklagten gedrängt. Es wird dem Landgericht obliegen, diesen Eindruck aus der Welt zu schaffen.

Auch bleibt zu rügen, daß mein Mandant in seiner Verteidigung dadurch behindert worden ist, daß ihm laut Gerichtsentscheid vom 15.3.1996 die Rücklieferung von jeweils 2 der beschlagnahmten ***Historischen Tatsachen***-Hefte mit dem Argument verweigert wurde, er wüßte ja, was er geschrieben habe. Dadurch war er jedenfalls nicht in der Lage, sich noch von

unabhängigen Wissenschaftlern kurzfristig Gutachten darüber einzuholen, daß seine Veröffentlichungen den Kriterien wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen. So mußte er sich in seinem diesbezüglichen Bemühen mit der Antwort eines renommierten deutschen Historikers (**Dr. Joachim Hoffmann,** langjähriger wissenschaftlicher Direktor des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr in Freiburg, Autor der Buches "Stalins Vernichtungskrieg") zufriedengeben, der ihm am 7.4.1996 schrieb:

"Allgemein möchte ich bemerken, daß eine sorgsame und gründliche Text-, Zahlen- und Sachkritik nicht nur zu den Rechten, sondern zu den Pflichten des Historikers gehört. Die historisch-kritische Geschichtsschreibung hätte sonst aufgehört zu bestehen. Gerade wer über die Geschichte des Zweiten Weltkrieges gearbeitet hat, weiß, wie notwendig und auch schwierig es ist, historische Tatsachen von propagandistischen Übertreibungen oder Entstellungen zu unterscheiden. Und was Bilder angeht, so sind falsche oder irreführende Unterschriften, sei es herrührend aus bösem Willen oder schlicht nur aus Unkenntnis, selbst in seriösen Publikationen Legion.

Ihr Herr Rechtsanwalt hat das, was hier zu sagen ist, in wirklich eingehender und überzeugender Weise auseinandergesetzt. Ich glaube, seine Ausführungen werden ihre Wirkung nicht verfehlen. Unter normal und vernünftig denkenden Menschen müßte das jedenfalls so sein."

Ergänzend darf noch hinzugefügt werden, daß meinem Mandanten seine Rechtsüberzeugung zuguteuzuhalten ist, daß er von dem überzeugt war und ist, was er wissenschaftlich recherchiert und publiziert hat. Dies kommt um so mehr zum Tragen, als ihm bisher keinerlei Sachfehler nachgewiesen worden sind.

(eh. Geschäftsnummer 2 KLs W 3/96 II)

1.

Die Anklageschrift geht von der Einsicht aus, daß mein Mandant mit dieser Schrift, die er verfaßt und vertrieben hat, die von der Staatsanwaltschaft als historisch erwiesen bezeichnete Tatsache, daß während der NS-Herrschaft auf Betreiben der damals politisch Verantwortlichen Millionen jüdischer Menschen systematisch ermordet worden seien, zu widerlegen versuche.

Mein Mandant macht demgegenüber jedoch geltend, daß er in seiner Eigenschaft als wissenschaftlich ausgebildeter Historiker mit dieser Schrift ausschließlich objektiv und wissenschaftlich nachzuweisen sich bemüht hat, daß es in der hierzu vorliegenden internationalen Literatur außerordentlich viele unterschiedliche und nicht miteinander übereinstimmende Aussagen und Behauptungen gibt, ohne deren Klärung die Wissenschaft zu keiner eindeutigen Beantwortung der in diesen Sachkomplex gehörenden vielfältigen Zusammenhänge kommen kann. Dieser Aufgabe hat sich mein Mandant unterzogen. Vorweggenommene Postulate aufzustellen, etwas leugnen zu wollen, was nach Sachstand nicht zu leugnen ist, diese Methode widerspricht der Auffassung meines Mandanten als Wissenschaftler grundsätzlich. Sie ist meinem Mandanten auch mit keinem einzigen Satz nachzuweisen.

Da auf Grund eines Zeitraumes von Jahrzehnten stets neu entdeckte und entwickelte Erkenntnisse der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, kann der Wissenschaftler nur dann seiner ethischen Verpflichtung zur Überprüfung eines historischen Sachkomplexes nachkommen, wenn er auch die neuesten internationalen Erkenntnisse mit verarbeitet. Die Quellenliteratur, die mein Mandant in seiner Publikation hinter seinen Darlegungen jeweils vermerkt hat, legt davon Zeugnis ab, daß er das Thema auch von der Methode her sachgerecht angepackt und auf den neuesten Wissensstand gebracht hat. Über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhalts muß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wissenschaftlich geurteilt werden. Das setzt Beweisführungen zum Inhalt voraus.

Aus der Anklageschrift ergibt sich, daß Frau Oberstaatsanwältin Hundertmark nicht in einem einzigen Fall auch nur versucht hat, inhaltliche Aussagen meines Mandanten in der inkriminierten Schrift von der Sache her zu widerlegen. Mein Mandant geht daher davon aus, daß das angestrebte Straf- und Verbotsverfahren für die vorgenannte Schrift keine Rechtsgrundlage hat.

2.

Die Schrift meines Mandanten soll deswegen strafbar sein und verboten werden, weil sie angeblich *"die Judenvernichtung leugnet"*. Doch dies ist nirgendwo expressis verbis geschehen! Die Staatsanwaltschaft hat diese "Straftat" nicht nachgewiesen! Das Ziel meines Mandanten war vielmehr, nicht etwa die im Dritten Reich unstreitig erfolgte Judenverfolgung zu leugnen, sondern die Zahl von "mehreren Millionen Toten" aus diesen Verfolgungen wissenschaftlich und somit historisch zu überprüfen und die in der Öffentlichkeit vorhandene diesbezügliche Literatur als Belegquellen heranzuziehen. Prüft man diese von ihm als seriös herangezogenen Belegquellen, so ist keine einzige Quelle unter diesen, von denen man sagen könnte, sie sei unwissenschaftliche Hetzliteratur oder von der Sache her unbedeutend. Eine Untersuchung historischer Sachkomplexe nach wissenschaftlichen Maßstäben kann nicht zu einer "Leugnung der Judenvernichtung" führen. Letzteres wäre ein Abstreiten wider besserer Kenntnis. Würde er solches gewollt haben, hätte er sich die Arbeit zur Suche nach Aufklärung ersparen können.

3.

Die Anklageschrift enthält keinerlei Hinweis zur Feststellung einer wie auch immer gearteten Schuld meines Mandanten hinsichtlich eines Straftatbestandes. Es wird lediglich pauschal ohne jeden Versuch einer Subsumtion festgestellt, daß es sich bei dieser Druckschrift um eine solche handele, die ein Vergehen gem. §§ 130 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 + Abs. 2, 74 d StGB darstelle. (In der Antragsschrift vom 22.11.1995 hieß es hierzu noch: *"deren vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts die Tatbestände der §§ 130 Abs. 3 i-V. m. Abs. 4 + Abs. 2, 185, 189, 194 Abs. 1 + 2 StGB erfüllen würde"*) -- Geheimnisvoll bleiben die Gründe für diese plötzliche Minderung der früher behaupteten Straftatbestände --. Wodurch das bewirkt sein soll, wird -- abgesehen von der im Punkt 6. gerügten Unterstellung eines nie von meinem Mandanten geschriebenen Zitates -- nicht gesagt. Wie schon ausgeführt, fehlt dazu jedwede Subsumtion.

In der Anklageschrift wird meinem Mandanten nicht einmal vorgeworfen, die vorliegende Schrift in diesem Sinne vorsätzlich verbreitet zu haben.

Verfasser von Anklageschriften früherer Zeiten waren noch verpflichtet, einen solchen Nachweis in jedem Fall dadurch zu führen, mit den Worten: *"indem er ..."* zur Darstellung der Sachverhalte überzuleiten, aus denen ein Verschulden entnommen werden konnte, ja sogar mußte. Diese Verpflichtung ist auch für gegenwärtige Anklageschriften geboten.

Doch wie der Fall hier liegt, ist noch nicht einmal der

Versuch unternommen worden, die vorgetragenen Beschuldigungen gegen meinen Mandanten wenigstens in etwa mit den behaupteten Straftatbeständen zu subsumieren. Die bloße Behauptung, die Druckschrift meines Mandanten würde die genannten Strafbestimmungen tatbestandsmäßig erfüllen, reicht in keinem Fall zu einer Konkretisierung des strafrechtlichen Vorwurfs aus und ist daher nicht geeignet, die Rechtsgrundlage für das angestrebte Strafverfahren gegen meinen Mandanten darzustellen oder gar abzugeben.

4.

Auch anderweitige Ermittlungen konnten das Fehlen der Beweisführung für die behauptete Strafbarkeit des Inhalts, des Stils oder der Untersuchungsmethode in der beanstandeten Druckschrift nicht wettmachen. Da kann es auch keinen Nutzen haben, in die Anklageschrift ein Zitat mit sogleich mehreren Fundstellen einzubringen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß hierdurch ein Straftatbestand erfüllt worden sein soll.

So bleibt es lediglich bei einer Fülle von Zitaten aus der vorgenannten Schrift, ohne daß dazu eine wie auch immer geartete strafrechtliche Relevanz beigesteuert wird. 20 Seiten Anklageschrift, auf denen lediglich von meinem Mandanten abgeschrieben worden ist, entfallen somit. Dort behauptete Tatsachen sind sachlich nicht angefochten worden. Wissenschaftliche Einzel-untersuchungen, die jedem Kriminalisten, Staatsanwalt und Richter zur Aufklärung eines Kriminalfalles zur Pflicht gemacht werden, kann meinem Mandanten nicht als Straftatbestand angelastet werden.

Festzuhalten bleibt jedenfalls -- worauf auch die Anklageschrift auf Seite 10 eingeht --, daß laut nachgewiesenen jüdischen Angaben die Anzahl aller jüdischen Kriegstoten im deutschen Herrschaftsbereich keineswegs 1,5 Millionen überstiegen hat (Jewish Joint Distribution Committee). Diese Angabe widerlegt aber eindeutig gerade den Vorwurf gegen meinen Mandanten, er habe mit der vorliegenden Schrift *"die erwiesene historische Tatsache, daß während der NS-Herrschaft auf Betreiben der damals politisch Verantwortlichen Millionen jüdischer Menschen systematisch ermordet wurden"* (Anklageschrift S. 2) in Abrede stellen wollen. Es kann ja wohl hier in der Bundesrepublik nicht strafbar sein, eine bereits vor Jahren in den USA von amtlicher jüdischer Seite verbreitete Untersuchung und das entsprechende Zahlenergebnis in einer wissenschaftlichen Abhandlung heranzuziehen! Und so wie dies bei dieser Belegquelle nicht strafbar sein kann, so kann es dies auch nicht hinsichtlich anderer international unbeanstandeter Publikationen.

5.

Bei allen weiteren in der Anklageschrift vermerkten Zitaten meines Mandanten ist weder ersichtlich noch versucht worden zu klären, inwieweit er sich mit diesen Angaben strafbar gemacht haben soll, fehlt doch bei allen der Versuch einer Subsumtion entsprechender Strafvorschriften.

Daher ist es mir nicht möglich, zu diesen Zitaten strafrechtlich relevant Stellung zu nehmen.

Der Unterzeichnende ist bereits in seiner Referendarausbildungsstation bei der Staatsanwaltschaft in den 50iger Jahren in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder wegen der grund- und menschenrechtlichen Bedeutung auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung im jeweiligen Strafverfahren aufmerksam gemacht worden. Hierbei wurde auch und gerade auf den Grundsatz des "fair trial" als sogar internationalem Rechtsanspruch jedes Angeklagten im Strafverfahren hingewiesen, der schon seit der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 in Art. 6 inzwischen sogar völkerrechtlich kodifiziert ist und damit über Art. 25 GG bei uns verfassungsrechtlichen Grundrang hat. Ich weise für den vorliegenden Fall hierauf noch einmal ausdrücklich hin.

Es ist nicht zu erkennen, inwieweit überhaupt eine strafbare Handlung durch die vorliegende Druckschrift angenommen werden kann, wenn es hier an der Voraussetzung für jede Anklageschrift, der Subsumtion der betreffenden Strafvorschriften im Einzelfall gegen meinen Mandanten vollkommen fehlt.

Das gilt sowohl für die Beschuldigung, diese Schrift verstoße gegen § 130 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 + Abs. 2 StGB als auch gegen § 74 d StGB.

6.

Auf Seite 2 ihrer Anklageschrift unterstellt die Frau Oberstaatsanwältin Hundertmark meinem Mandanten, er hätte *"an vielen Stellen"* geschrieben,

(1) *"das Märchen von der Ermordung von Millionen Juden hätten vor allem jüdische Autoren aufgebracht ... und sei mißbraucht worden ..."*,

(2) *"um die Bundesrepublik Deutschland insbesondere finanziell knebeln zu können"*.

Einen solchen Satz hat mein Mandant weder *"an vielen Stellen"*, noch überhaupt je geschrieben!

Auf Seite 17 zitiert sie einmal *"Märchen"*, jedoch in dem Zusammenhang:

"wobei Fakten beliebig mit Märchen vermischt zu werden pflegen".

Das ist ja wohl etwas gänzlich anderes. Dieser Satz meines Mandanten läßt sich in der Tat mit einer Fülle von Beispielen belegen. Jeder Historiker ist damit konfrontiert! Insofern kann eine solche Behauptung auch nicht strafbar sein.

Frau Oberstaatsanwältin Hundertmark unterstellt meinem Mandanten auf Seite 2 ihrer Anklageschrift weiterhin in einseitiger Diktion, mein Mandant zitiere aus Schriften anderer "Apologeten", ohne zu erwähnen, daß das Gros seiner Belegquellen genau aus dem anderen Lager stammt. Diese Einseitigkeit der Anklage setzt sie verstärkt fort durch einseitige und auf ihren Bedarf zugespitzte Formulierungen ohne Belegstellen aus der Druckschrift meines Mandanten und erweckt damit einen völlig falschen Eindruck von der Druckschrift.

Die Unterstellung falscher Behauptungen in der Anklageschrift zwecks strafrechtlicher Verfolgung meines Mandanten und zwecks Vernichtung wissenschaftlicher Literatur rüge ich hiermit jedenfalls auf das schärfste.

7.

Immerhin sei erwähnt, daß sie meinem Mandanten nicht vorgeworfen hat, "den öffentlichen Frieden gestört" zu haben. Somit kommt eine wesentliche Bedingung des § 130 StGB nicht zum Tragen, ohne die auch die anderen Verweise auf "Verharmlosen" und "Leugnen" nicht zur Anwendung kommen können.

8.

Ich beantrage aus den vorgenannten Gründen, die Eröffnung des beantragten Strafverfahrens gegen meinen Mandanten abzulehnen, weil ein die Grundregeln des "fair trial" entsprechendes strafrechtlich relevantes Bild von einer konkreten Schuld meines Mandanten u.a. auch wegen Subsumptionsunterlassung nicht ersichtlich ist.

Rechtsanwalt

Eingabe des Verteidigers zur Beschlagnahme der *HT* Nr. 64 "Immer neue Bildfälschungen II. Teil"

Prof. Dr. jur. Hans-Werner Bracht
Am Flut 5
32657 Lemgo
Lemgo, den 27.1.1996

An das
Landgericht Bielefeld
2. Strafkammer
Niederwall 71
33602 Bielefeld

Geschäftsnummer: 2 Kls - W 4/96 II (46 Js 374/95)

In der Strafsache gegen meinen Mandanten, Herrn Udo Walendy aus Vlotho, nehme ich für meinen Mandanten zu der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bielefeld vom 7.11.1995 wie folgt Stellung:

Die Anklageschrift bezieht sich auf die von meinem Mandanten verfaßte und herausgegebene Druckschrift ***Historische Tatsachen*** Nr. 64 mit dem Titel "Immer neue Bildfälschungen II. Teil".

1.

Auf Seite 10 der Druckschrift ist oben ein Bild abgedruckt, das auf Seite 11 in veränderter Retusche nochmals erscheint.

Mein Mandant hat diese Szene als frei erfunden bezeichnet. Zu dieser Feststellung war er nach eingehender Überprüfung dieser Bildszene im Vergleich mit Vergrößerungsausschnitten (so auch S. 9) und publizierten Versionen in einer Reihe von Publikationen mit unterschiedlichen Bildtexten gelangt.

Die Staatsanwaltschaft setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob das Bild nun, wie mein Mandant dargelegt hat, eine Fälschung ist oder nicht. Sie behauptet nicht, er hätte etwas Falsches geschrieben. Statt dessen unterstellt sie ihm etwas, was er gar nicht geschrieben hat: Er *"ziehe den Schluß, daß mittels dieser Bildfälschung versucht werde, die systematische Judenvernichtung zu belegen"*. Aus dieser sachwidrigen Behauptung folgert die Staatsanwaltschaft erneut sachwidrig, daß *"dadurch deutlich werde, daß der Angeschuldigte diese systematische Vernichtung leugnet"*.

Später Einschub:
Der Spiegel vom 20.5.1996 hat dieses Bild erneut als authentisches Foto eines historischen Vorganges in Deutschland aus der Vorkriegszeit publiziert, so, als habe es nie einen Fälschungsvorwurf gegeben:



"Verhaftete Juden, Zuschauer 1938 in Baden-Baden nach dem Pogrom" -- *Der Spiegel* 21/1996, 20.5.1996, S. 58.

Das Bild ist hier verbessert retuschiert wiedergegeben in Gesichtern, Mänteln und Schatten gegenüber früheren Vorlagen. Das Mädchen links mit den unmöglichen Füßen und einem mißglückten Fußgänger mit Kind wurden am linken Bildrand abgeschnitten.

Diese sachwidrige Formulierung in einer Strafanklage weise ich im Namen meines Mandanten mit gebührender Schärfe zurück!

Frau Oberstaatsanwältin zitiert selbst den Text meines Mandanten, in dem es heißt, es werde mit solchen *"Gafferszenen versucht,*

a) die Einzigartigkeit der Verbrechen zu begründen,

b) die Authentizität der von ihnen ansonsten vorgetragenen Ereignisse zu untermauern und

c) solche Verfolgungsszenen in die Vorkriegszeit zu verlagern".

Hierdurch erweist sich, daß mein Mandant keineswegs aus dieser Bildfälschung -- oder auch anderen -- gefolgert hat, dadurch werde versucht *"die Judenvernichtung zu belegen"*, sondern es werde versucht, diese mit solchen Bildern und vorgenannten Bemühungen *"zu untermauern"* und *"in die Vorkriegszeit zu verlagern"*. Das ist etwas ganz anderes.

Dadurch, daß mein Mandant solche Bildfälschungen analysiert, kann jedoch nicht geschlußfolgert werden, daß er damit *"die systematische Vernichtung leugne"* -- schließlich hat eine solche ganz andere Zusammenhänge, die aus einem angeblichen Vorkriegsbild gar nicht erfaßt werden können. Es kann allenfalls daraus gefolgert werden, daß er sich bemüht habe, die Authentizität oder Fälschung dieses Bildes und des damit zum Ausdruck gebrachten historischen Ereignisses zu ermitteln.

Die Folgerung der Staatsanwaltschaft, *"der durchschnittliche Leser"* könne aus der Schrift dieses oder jenes herauslesen, hat sie nicht mit einem einzigen Satz begründet. Unbewiesene Behauptungen weise ich jedoch im Namen meines Mandanten zurück. Im übrigen wendet sich die Druckschrift meines Mandanten nicht an den *"durchschnittlichen Leser"*, sondern an die Fachwissenschaft.

Die von meinem Mandanten gesetzten Anführungszeichen können ihm nicht zur Last gelegt -- geschweige denn als *"Verschärfung des Straftatbestandes"* bewertet -- werden, da er als Historiker bei einer solchen Analyse genötigt ist, die aus den anderen Publikationen, in denen solche Bilder mit angeblich historisch verpflichtenden Aussagewerten erschienen sind, als Behauptungen der anderen Publizisten kenntlich zu machen. Dies geschieht naturgemäß mit Anführungszeichen.

Aus der Anklageschrift ist nicht zu entnehmen, ob die Staatsanwaltschaft nun bereits das Inabredestellen der Authentizität der Bilder als Straftatbestand aufgefaßt wissen will oder nicht. Denn sie hat dazu, überhaupt zu den gesamten Bildern und Texten meines Mandanten, nichts ausgesagt. So hat sie noch nicht einmal behauptet, diese Bilder seien authentisch.

Da aus den Bildtexten eindeutig hervorgeht, daß es sich um eine Vorkriegsszene handeln soll und aus dieser Zeit nun wirklich keine Formulierung abgeleitet werden kann, mein Mandant *"leugne damit die Judenvernichtung"*, ist nicht ersichtlich, zumal -- wie gesagt -- zur Sache selbst keine Einwen-

dungen seitens der Staatsanwaltschaft vorliegen --, wie mein Mandant hiermit einen Straftatbestand erfüllt haben soll.

2.

Bei der strafrechtlichen Wertung des von der Staatsanwaltschaft hervorgehobenen Bildes und Textes auf S. 28 unten in der vorliegenden Schrift fällt auf, daß auf dem Foto lediglich wartende Menschen abgebildet sind. Aus keinerlei Anzeichen auf diesem Bild ist jedenfalls ersichtlich, daß diese Menschen tatsächlich, wie bei H. Günter Dahms behauptet, *"unmittelbar vor ihrer Ermordung durch den deutschen SD"* aufgenommen wurden und wo und wann dies geschehen sein soll. Zweifellos ist ein Historiker berechtigt zu untersuchen, ob Text und Bild miteinander übereinstimmen oder nicht, ob Beweise dafür erbracht sind oder nicht.

Die Anklageschrift geht mit keinem Wort darauf ein, wie mein Mandant sich mit dem Abdruck dieses Bildes strafbar gemacht haben soll. Es wird ihm in diesem Zusammenhang lediglich ein einziger Satz vorgehalten: *"Die Lügen um Babi Jar sind im Heft Nr. 51 aufgeklärt."* Es wird ihm unterstellt und strafrechtlich angelastet, mit diesem Satz *"den Holocaust gemindert"* zu haben.

Folgt man den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, so könnte man folgern, als verfüge sie kraft Amtes, daß jegliche gegen Deutschland und die deutsche Wehrmacht, SS usw. vorgetragenen Anschuldigungen ohne jegliche Prüfung als historische Tatbestände zu bewerten und sachgerechte Untersuchungen strafbar seien, die zu dem Ergebnis führen, daß es sich um Lügen handelt bzw. *"der Umfang des Holocaust vermindert"* werde. Eine solche Methode würde unser Grundgesetz aushebeln, sie macht jede Wissenschaft zunichte, deren Wesensmerkmal die kritische Forschung ist.

Ob etwas geschehen ist oder nicht, ist mit wissenschaftlicher Sorgfalt zu untersuchen und das Ergebnis der Öffentlichkeit zu überstellen. In der öffentlichen Sachdiskussion kann sich dann entscheiden, ob die vorgetragenen Argumente und Beweise richtig oder falsch sind. Doch die Staatsanwaltschaft hat nicht eine einzige von meinem Mandanten vorgelegte Beweisunterlage geprüft, ja noch grotesker: sie bestätigt sogar auf S. 10 + 11 ihrer Anklageschrift, daß die Untersuchungen meines Mandanten über Babi Jar in ***HT***-Heft Nr. 51 von der Staatsanwaltschaft Bielefeld geprüft und nicht für strafrelevant und somit auch nicht für fehlerhaft befunden worden sind!

Dennoch verfügt sie kurzerhand, daß zwar nicht der 1992 geführte Nachweis von Lügen, jedoch der 1995 veröffentlichte Hinweis, daß *"die Lügen aufgeklärt sind"*, den *"Umfang des Holocaust verminderе"*! Es ist eine Feststellung ohne jegliche Veränderung eines Sachverhaltes. Eine Begründung ihrer Differenzierung ist der Anklageschrift nicht zu entnehmen.

Wenn die im ***HT***-Heft Nr. 51 nachgewiesenen Lügen über Babi Jar nach eigenen Aussagen der Staatsanwaltschaft nicht strafrelevant sind, kann nicht plötzlich 1 - 2 Jahre später die Bezugnahme auf einen früher wissenschaftlich nachgewiesenen Sachverhalt strafbar sein.

Abgesehen hiervon: Als ob über Babi Jar keine Lügen verbreitet worden sind! Selbst wenn er -- wie es der Angeschuldigte getan hat -- dann 1995 mit einem kurzen Satz feststellt, *"die Lügen sind aufgeklärt"*, wäre daraus allein ja noch nicht einmal zu folgern, daß davon auch **wahre** Geschichten über Bai Jar betroffen sind. Wie kann also die vorgenannte Behauptung meines Mandanten einen *"wahren, historisch feststehenden Sachverhalt vermindern"* und somit etwas zum Strafdelikt erklärt werden, was gar nicht Gegenstand seiner Aussage war?

Was die angebliche Strafwürdigkeit des "Minderns" anbetrifft, so muß festgestellt werden, daß jeder Historiker demnach schon bei Beginn seiner Untersuchungen Staftäter wäre, denn er beginnt ja seine Arbeit mit der Überprüfung eines Sachverhaltes, den er zunächst anzweifelt, was nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bereits strafwürdig sei. Die Realität ist jedoch, daß wissenschaftliche Forschung gar nicht anders betrieben werden kann, als vorgesetzte Prämissen zu untersuchen und nicht etwa ein Ergebnis vorwegzunehmen.

Im übrigen ist wissenschaftliche Forschung grundgesetzlich geschützt und hat auch stets den geistigen Erkenntnisbereich in der Welt verändert. So z.B. sind trotz des neuformulierten § 130 StGB in Auschwitz 1990 die Gedenksteine zur Erinnerung an die "4 Millionen" mit dem Hinweis abmontiert worden, eine solche Behauptung sei vom kommunistischen Diktator Stalin erzwungen worden und hätte nicht dem historischen Sachverhalt entsprochen, sondern diese Zahl belaufe sich auf 1 - 1,5 Millionen, bzw. nach Jean Claude Pressac auf ca. 700.000. Hiermit wurde ohne deutsches Zutun "der Holocaust" in einem viel größeren Umfang "vermindert", als dies für Zahlen in Babi Jar zutreffen könnte, ohne daß dies in der Welt als "Volksverhetzung" registriert worden ist.

Dieses Beispiel wurde deshalb hier eingebracht, um darzutun, daß dieser Fall auch der Staatsanwaltschaft zu denken geben müßte, ob nicht im Fall Babi Jar (Ukraine) Gleiches geschehen sein, also Stalin diktiert haben könnte, und ob sie nicht heute einen deutschen Wissenschaftler für etwas zu bestrafen gedenkt, was sich morgen als sachgerechte und richtige Recherche erweist, bzw. schon längst erwiesen hat?

Weder in bezug auf Heft Nr. 51 "Babi Jar" noch in der vorliegenden Anklageschrift geht die Staatsanwaltschaft auch nur mit einem Wort darauf ein, was der Beschuldigte denn nun falsch oder volksverhetzend dargestellt haben soll. Sie tut das deshalb nicht, weil sie kein solches Wort oder keinen solchen Satz gefunden hat. Es geht aber nicht an, einen Wissenschaftler deshalb bestrafen zu wollen, weil der Staatsanwaltschaft oder irgendeinem Politiker ein wissenschaftliches Forschungsergebnis unerwünscht ist.

Im übrigen hat der Direktor des Militärgeschichtlichen Forschungsinstituts des Bundesarchivs in Freiburg, Joachim Hoffmann, in seinem 1995 in München erschienenen Buch "Stalins Vernichtungskrieg 1941 - 1945" nicht nur analoge Ergebnisse im Fall Babi Jar wie der Angeschuldigte Walendy veröffentlicht (S. 185), sondern auch mit zahlreichen anderen

Späterer Einschub:
Der Spiegel Nr. 18/1996, S. 156:

Ukraine: Erstarkter Antisemitismus

"Das Juden-Massaker von Babi Jar, das deutsche Besatzungstruppen am 29. und 30. September 1941 bei Kiew begingen, wird in jüngster Zeit in mehreren nationalistischen Zeitungen der Ukraine geleugnet. Babi Jar sei eine »Ausgeburt der sowjetischen Propaganda«; Zeugen, die damals die Erschießung von 33.771 Menschen überlebten, werden als »Büttel des Geheimdienstes NKWD« diffamiert. Die revisionistischen Presseorgane trommeln dafür, das ukrainische Volk vom Vorwurf der »Blutrünstigkeit und Barbarei für die Beteiligung an der Judenvernichtung« reinzuwaschen. ..."

Einzeluntersuchungen in vielerlei Hinsicht *"den Holocaust minimiert"*, ohne daß bis jetzt jemand auf den Gedanken gekommen ist, ihn deshalb der Strafjustiz zu überantworten. Jedenfalls fordere ich für meinen Mandanten gleiche Rechtsstellung, wie sie auch andere Publizisten und Wissenschaftler genießen.

Schließlich ist die Freiheit der Wissenschaft grundgesetzlich garantiert, und selbst das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig erklärt,

"Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit und Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden *(BVerfGE 5, 85 <145>). Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt haben, bleiben der Revision und dem Wandel unterworfen. Die Wissenschaftsfreiheit aber schützt auch Minderheitenmeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen."*

Im übrigen definiert der neuformulierte § 130 StGB nirgendwo einen *"Umfang des Holocaust"*, der *"nicht gemindert"* oder der ab einer bestimmten Größenordnung *"nicht gemindert"* werden dürfe. Es steht dort auch nicht, daß aus vorgenanntem Grund deshalb kein Sachkomplex mehr untersucht werden dürfe, den irgendwer in diesen *"Umfang des Holocaust"* eingefügt behauptet. Im Gegenteil steht dieser § im grundsätzlichen Zusammenhang mit dem Grundgesetz, das im Art. 5 der Wissenschaft einen Grundrechtsschutz, also die Freiheit garantiert, sachgerecht auch diesen Komplex untersuchen zu können!

Strafbar für den Angeschuldigten hätte allenfalls sein können, wenn die Staatsanwaltschaft nachgewiesen hätte, in dem Heft seien hetzerische und falsche Aussagen gemacht worden. Doch solche hat sie nicht vorgetragen, weil sie diese nicht gefunden hat.

3.

In den nachfolgenden Seiten der Anklageschrift (S. 7 wird 3/4 der Seite wiederholt, was auf S. 2 bereits vorgetragen war) bis Seite 14 wird der Beschuldigte lediglich zitiert, ohne daß irgendein Vorwurf erhoben wird, dies oder das sei falsch oder hetzerisch. Eine sachliche Entgegnung ist somit nicht möglich. Die Einfügung solcher "Anklageseiten" ohne den geringsten spezifizierten Vorwurf hat offensichtlich nur propagandistische Bedeutung zur Diffamierung des Angeschuldigten. Diese Methode rüge ich im Namen meines Mandanten.

Am Ende der Seite 14 folgert die Staatsanwaltschaft, die langjährig der Öffentlichkeit bekannte Sachkenntnis *"könne den Angeschuldigten nicht entlasten"*. Auch dies behauptet sie ohne jeden Beweis! Warum kann Sachkenntnis keine Entlastung sein? Zur Sache gab es keine einzige Einwendung! Mit dem Hinweis, *"der Angeschuldigte könne sich damit nicht entlasten"*, ist noch kein Argument oder gar Nachweis verbunden, was er denn nun Strafbares getan haben soll!

4.

Auf Seite 14/15 der Anklageschrift folgt erneut eine willkürliche Unterstellung der Staatsanwaltschaft, nämlich die, daß der Angeschuldigte mit der Veröffentlichung ein *"bestimmtes Ziel verfolge"*, und zwar *"ausschließlich"*.

Dieses *"ausschließliche Ziel"* definiert sie jedoch als 2 Ziele:

1.) *"den Umfang der ns-Verbrechen herabzumindern"* (auch hier spricht sie nicht von *"verharmlosen"* im Sinne einer pauschal abschätzigen Bewertung) und

2.) *"die systematische Judenvernichtung zu leugnen"*.

Für diese Ziele-Unterstellung führt die Staatsanwaltschaft ebenfalls keinen einzigen Beleg an, sondern ihrer forschen Behauptung folgt flugs darauf ihre Forderung, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Seit wann darf die Staatsanwaltschaft, die verpflichtet ist, alle für den Angeschuldigten aussagenden Sachverhalte ebenfalls zu berücksichtigen, mittels einer unbewiesenen "Ziele-Unterstellung" einen unbescholtenen Wissenschaftler der Strafverfolgung ausliefern?

Dies wäre ja das gleiche, als würde sie einen Werkzeugkoffer, den sie bei einem Bürger gefunden hat und der für alles mögliche zu verwenden ist, mit 20 kommentarlos abgeschriebenen Seiten der Gebrauchsanweisung für die einzelnen Werkzeu-



Der Spiegel **21/1996, 20. Mai 1996: Titelseite, unbeanstandet trotz "Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisation", weil Fotomontage mit Auschwitz-Birkenau im Hintergrund und weiträumige Besprechung des auf einer** ***"mit einem Preis als beste politik-wissenschaftliche Arbeit ausgezeichneten Dissertation"*** **an der Harvard-Universität/USA aufbauenden Buches von Dr. Daniel Jonah Goldhagen (36) mit der These der** ***"Kainszeichenträger aller Deutschen"***, **-- und weil** ***Der Spiegel*** **seine selbstgestellte Frage bejahend beantwortet hat.**

Die Welt **klassifiziert dieses Buch als** ***"ein wissenschaftliches Werk"***, ***Die Zeit*** **als** ***"brilliant"***. **Und dies angesichts auch der Tatsache, daß Goldhagen, dessen Vater 25 Jahre an der Harvard-Universität über den Völkermord lehrte, wörtlich schrieb:**

"Vergasen war eine Nebenerscheinung des Abschlachtens der Juden durch die Deutschen." (Der Spiegel 21/1996 S. 77)

Da der "souveräne" Bundes-Demokrat kraft Richtersprüche keine Anschuldigungen gegen Deutschland mehr bezweifeln, untersuchen, minimieren darf, bleibt ihm nur, als Mitglied minderen Rechts in der europäischen Staatengemeinschaft mit permanentem Staunen und Schweigen abzuwarten, wie sich unter Mitwirkung von Daniel Goldhagen und seinesgleichen die "Offenkundigkeiten" ändern.

ge als "Beweis" dafür ausgeben, daß dieser Bürger mit Anschaffung dieses Werkzeugkoffers *"das ausschließliche Ziel"* gehabt habe, eine Bank zu überfallen. Und hieraus wiederum würde sie ihre Forderung ableiten, ihn wegen Bankeinbruchs zu bestrafen, obgleich die "Tathandlung" überhaupt nicht vorliegt.

Weder hat mein Mandant im vorliegenden Fall an-klingen lassen, es sei sein Ziel zu *"mindern"* oder zu *"leugnen"*, noch hat er dies expressis verbis getan, noch hat die Staatsanwaltschaft ihm dies nachgewiesen. Die "Tathandlung" für diese Ziele gibt es nicht, -- von *"ausschließlich"* angesichts 40 Seiten anderweitiger wissenschaftlicher Untersuchungen schon gar nicht erst zu reden. Der Angeschuldigte hat streng wissenschaftlich Bildanalysen durchgeführt, nichts anderes. Wenn ein Ziel seiner Arbeit zu erkennen ist, dann dies, die Wahrheit über die konkreten Untersuchungsfälle herauszufinden und der öffentlichen Diskussion zu unterbreiten.

5.

Zum § 130 StGB ist noch folgendes auszuführen:

1.) Im § 130 steht nichts von der Strafwürdigkeit einer *"Minderung des Umfangs"*, sondern von einer *"Verharmlosung"*. *"Verharmlosen"* ist jedoch nicht mit *"mindern"* gleichzusetzen. *"Verharmlosen"* impliziert eine pauschal abschätzige Bewertung, auf keinen Fall jedoch eine akribisch wissenschaftliche Analyse, wie sie der Angeschuldigte der Öffentlichkeit vorgelegt hat.

2.) Laut § 130 muß eine *"Leugnung oder Verharmlosung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören"*, bekannt gemacht worden sein.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeschuldigten einen solchen Vorhalt nicht gemacht, geschweige denn nachgewiesen, daß seine Veröffentlichung *"geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören"*.

Aus diesen beiden Punkten 1.) und 2.) ergibt sich, daß § 130 StGB für die Strafklage nicht herangezogen werden kann.

6.

Eine in einer Anklageschrift angegebene Strafvorschrift kommt nur dann ihrem strafprozessualen Zweck entgegen, wenn sie auch deutlich macht, inwieweit der Angeschuldigte tatsächlich auch bestimmte und im einzelnen anzuführende Handlungen ("indem er ...") begangen hat, die gegen diese Vorschriften verstoßen haben sollen und müssen. Andernfalls ist der tragende strafprozessuale Rechtsgrundsatz des "fair trial" nicht gewährleistet, wie er gerade in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 zum Ausdruck gebracht wird, der über Art. 25 GG inzwischen geltendes Bundesrecht ist und ihm im Rang sogar noch vorgeht. Dieser Grundsatz ist hier nicht beachtet worden, womit demgemäß gegen Art. 25 GG verstoßen worden ist.

Die Anklageschrift wirft meinem Mandanten lediglich in den beiden hier vorgetragenen Fällen (S. 10 + 28 der Druckschrift) eine strafbare Handlung vor, ohne jedoch zugleich irgendeine Subsumtion zu irgendeiner Strafvorschrift vorzunehmen. Dieses Verfahren ist auch hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Art. 5 Abs. 3 GG, also des Wissenschaftlichkeitsprinzips, auf das sich mein Mandant mit besonderem Nachdruck beruft, sogar eindeutig als verfassungswidrig anzusehen.

Ein eventueller Hinweis -- der in der Anklageschrift zwar noch nicht vorgetragen worden ist -- auf die Notwendigkeit, daß auch die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, kommt hier jedenfalls schon deswegen nicht zum Tragen, weil im vorliegenden Fall weder Gesetze der Bundesrepublik Deutschland noch das Grundgesetz beeinträchtigt worden sind.

7.

Nach alledem ist die in der Anklageschrift behauptete strafrechtliche Relevanz der beiden dort genannten Strafrechtsfälle (angeführte Bilder + Texte der Seiten 10 + 11 + 28 der Druckschrift) und der von der Staatsanwaltschaft pauschal unterstellten, aber nicht belegten *"ausschließlichen Ziele"* meines Mandanten nicht gegeben.

Es wird daher ersucht, das Verfahren wegen eben dieser fehlenden strafrechtlichen Relevanz einzustellen.
Rechtsanwalt

Der Vorsitzende des Landgerichts Bielefeld lehnte im Strafverfahren gegen den Verf. die Anhörung des Sachverständigen Dr. Georg Franz-Willing zum nachfolgenden Gutachten mit der Begründung ab, weil dieser dem Verfasser wissenschaftliche Qualifikation bescheinigt hat.

An das Landgericht
2. Strafkammer
33602 Bielefeld

Dr. Georg Franz-Willing
Nellenbach-Str. 17
88662 Überlingen, den 10. Mai 1996

Gutachten
über die *Historische Tatsachen*
Nr. 1 (neue Bearbeitung), 59, 60 und 64

Zu meiner Qualifikation als Gutachter bemerke ich, daß ich wissenschaftlich ausgebildeter Historiker bin. Meine Dissertation "Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburger Monarchie" wurde in der Schriftenreihe des Südostinstituts, München, Nr. 35, 1943 veröffentlicht. Mein Werk umfaßt bisher 12 Bücher, u.a. die Werke "Kulturkampf" und "Liberalismus" (1954, 1955), "Neueste Geschichte Chinas" (1975), "Die technische Revolution im 19. Jahrhundert -- Der Übergang zur industriellen Lebensweise" (1988). Hinzuzuzählen ist eine Reihe wissenschaftlicher Aufsätze zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Ich war Mitarbeiter mehrerer wissenschaftlicher Institute, außerdem bin ich Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften, darunter der "Ranke-Gesellschaft für Geschichte im öffentlichen Leben". Derzeit bin ich als freiberuflicher Historiker tätig.

Das Gutachten bezieht sich auf die obengenannten Ausgaben der wissenschaftlichen Schriftenreihe ***Historische Tatsachen***, die ich seit ihrem Bestehen mit großem Interesse verfolge und durchgearbeitet habe. Der Autor Udo Walendy hat in diesen Veröffentlichungen mit erstaunlicher Fleißarbeit eine Fülle wesentlicher historischer Fakten zusammengetragen. In keiner Fachzeitschrift habe ich bisher eine berechtigte oder überhaupt eine Sachkritik seiner Publikationen vernommen. Mir selbst war es ebenfalls nicht möglich, ihm irgendwelche Fehler nachzuweisen.

Zur Frage der Wissenschaftlichkeit. Methodik:

Walendy geht auch bei diesen Untersuchungen (auf seine vorangegangenen Bücher, die mir ebenfalls bekannt sind, trifft dies ebenfalls zu) methodisch richtig, chronologisch und nach Sachgebieten gegliedert vor. Er stützt sich auf umfassendes Material an Akten und Literatur in- und ausländischer Art. Nicht nur, daß er die Originalquellen durchgearbeitet hat, er hat sie auch in wissenschaftlich-methodischer Art und Weise miteinander verglichen, auf Widersprüche hingewiesen und diese mit anderen qualifizierten Belegen richtiggestellt. Er hat stets den neuesten internationalen Wissensstand vermittelt, d.h. sich der internationalen Diskussion gestellt und keineswegs ihm nicht genehme Themen aus Aussagen auszuklammern versucht. Waren ihm, wie z.B. auch in Heft Nr. 59 deutlich wird, Problemfragen -- wie hier die Veröffentlichungen der Polnischen Exilpresse während des Krieges -- unklar bzw. in der bisherigen Fachliteratur so gut wie gar nicht behandelt worden, so scheute er nicht, eigens nach London, in anderen Fällen in die USA, zu reisen und sich nach den Originalen zu erkundigen. Auch diesen Sachbereich hat Walendy jedoch außerdem auf Grund seines langjährigen Studiums mit dem Erkenntnisstand anderer Historiker und Publizisten verglichen und wissenschaftlich korrekt verarbeitet. Meines Erachtens ist eine solche Analysenarbeit gar nicht sachgerechter durchzuführen. Ich bescheinige Herrn Walendy für die Arbeit dieses gesamten Heftes hohe Qualitätsarbeit.

Dasselbe muß gesagt werden für die neue Bearbeitung des Heftes Nr. 1 sowie die Nr. 60. Die Ausweitung seiner Analysenarbeit auf naturwissenschaftliche Bereiche ist Herrn Walendy auch hier fachkundig gut gelungen, was wohl auch darauf zurückzuführen ist, daß seine eigentlichen Bücher schon aus den 60er Jahren, "Die Weltanschauung des Wissens", sich ausschließlich mit Naturwissenschaft befaßt haben.

Das Heft Nr. 64 über immer weitere Bildfälschungen ist methodisch und inhaltlich eine wissenschaftlich einwandfreie Analysenarbeit, die auf seinen bisher der Öffentlichkeit seit 1967 vorgestellten Publikationen, die ebenfalls seither noch von keinem einzigen Fachmann angegriffen oder gar widerlegt werden konnten, aufbaut.

Insgesamt darf festgestellt werden, daß alle die hier angeführten Ausgaben den Ansprüchen hoher wissenschaftlicher Qualifikation entsprechen.

Georg Franz

Revisionsbegründung (eine von zwei) zum LG-Urteil für 15 Monate Gefängnis ohne Bewährung

An das
Landgericht Bielefeld
II. Strafkammer
Niederwall 71
33602 Bielefeld

Lemgo, den 8. August 1996

Geschäftszeichen: 2 Kls 46 Js 374/95 STA Bielefeld - W 4/96 II

Betrifft: ***Historische Tatsachen*** Nr. 1 "Kriegs-, Verbrechens- oder Propaganda-opfer?" und Nr. 64 "Immer neue Bildfälschungen II. Teil"

Die von mir am 20. Mai 1996 eingelegte Revision gegen das in dieser Sache am 17.5.1996 ergangene Urteil begründe ich, nachdem mir der Urteilstext am 12.7.1996 zugestellt worden war, wie folgt:

A. Das Urteil wird insgesamt, also in bezug auf die Veröffentlichung beider vorgenannten Hefte, angefochten und dessen Aufhebung beantragt. Weiterhin wird Freispruch wegen erwiesener Unschuld beantragt.

Diese Revision wird mit fehlenden Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 130 und 189 StGB sowie mit Verletzung des Gesetzes begründet, das nicht richtig im Sinne von § 337 Abs. 2 StPO angewandt worden ist.

Außerdem werden Verfahrensverstöße gemäß § 264 StPO gerügt.

In beiden Fällen der dem Urteil zugrundeliegenden Ausgaben ***Historische Tatsachen*** Nr. 1 und Nr. 64 hat sich das Gericht nicht an die von der Anklage inkriminierten Textpassagen gehalten, sondern, ohne dies in der Hauptverhandlung zur Sprache zu bringen, Texte verurteilt, gegenüber denen der Angeklagte sich nicht hatte verteidigen können. Durch diesen Sachverhalt ist § 264 StPO verletzt worden.

Zum Vergleich der Texte, die angeklagt waren und jener, die, ohne angeklagt gewesen zu sein und die in der Hauptverhandlung auch gar nicht zur Sprache gekommen waren, wird der Einfachheit halber auf die Textmarkierungen verwiesen, die dem Revisionsantrag des Rechtsanwalts Hajo Herrmann in derselben Angelegenheit beigegeben sind.

Die Revisionsbegründung folgt nunmehr für die beiden Hefte gesondert in der Reihenfolge der vorgetragenen Urteilsgründe.

B. Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale von § 130, Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 StGB.

I. Die Schrift *Historische Tatsachen* Nr. 1

(1.) Zur Frage der Presseverjährung wird festgestellt:

Auf Seite 7 -- wiederholt auf Seite 65 -- der Urteilsschrift ist falsch ausgeführt,

"Der Angeklagte hatte der Firma keinen Auftrag erteilt, die Zeitschrift zu verteilen und an bestimmte Kunden zu versenden."

Richtig ist, und dies ist vom Angeklagten in der Hauptverhandlung deutlich zum Ausdruck gebracht worden: Der Angeklagte hatte es der Firma freigestellt, die Zeitschrift an Interessenten zu versenden, ebenso Herrn Verbeke in Belgien.

(2.) Mit der Druckschrift Historische Tatsachen Nr. 1 -- "Kriegs-, Verbrechens- oder Propagandaopfer?" soll der Angeklagte gegen § 130 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 sowie gegen § 189 StGB verstoßen haben, wobei in diesem Fall das Vergehen gegen § 189 StGB als verjährt gilt. Der Angeklagte wurde wegen Volksverhetzung zur Gefängnisstrafe verurteilt.

Dabei hat nach Ansicht der Verteidigung das angefochtene Urteil nicht einmal festgestellt, daß die objektiven Tatbestandsmerkmale der dem Angeklagten vorgeworfenen Straftaten verwirklicht worden sind. In der Tat hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand dieser Bestimmungen nicht erfüllt.

(3.) Das angefochtene Urteil hat den Strafausspruch wegen Volksverhetzung aus § 130 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 und 2 StGB entnommen. Danach wird bestraft, wer eine unter der NS-Herrschaft begangene Handlung des Völkermordes nach § 222a StGB in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich billigt, leugnet oder verharmlost.

Zum objektiven Tatbestand hat das angefochtene Urteil ausgeführt, mit Herstellung und Vertrieb der Drucksache ***Historische Tatsache*** Nr. 1 "Kriegs-, Verbrechens- oder Propagandaopfer?" sowie mit Herstellung und Vertrieb der Druckschrift ***Historische Tatsachen*** Nr. 64 "Immer neue Bildfälschungen II. Teil" habe der Angeklagte diese Straftatbestände erfüllt.

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Angeklagte mit der Druckschrift ***Historische Tatsachen*** Nr. 1 die Tatsache,

"daß während des Dritten Reiches auf Betreiben der damals politisch verantwortlichen Nationalsozialisten mehrere Millionen Juden in Europa systematisch verfolgt und ermordet wurden, zumindest in erheblichem Umfang verharmlost".

Dies soll nach Darstellung des angefochtenen Urteils dadurch geschehen sein, daß

a) der Angeklagte bestreitet,

"daß mehrere Millionen Juden, insbesondere 6 Millionen, während des Dritten Reiches auf Betreiben der Nationalsozialisten ermordet wurden",

b) der Angeklagte

"wahrheitswidrig behauptet, daß Weltjudentum habe Deutschland den Krieg erklärt, und die Juden seien damit als Angehörige einer feindlichen Macht anzusehen gewesen. Nach Ansicht des Angeklagten sei daher die Internierung der Juden nach internationalen Völkerrechtsregeln rechtmäßig gewesen",

c) der Angeklagte

"wahrheitswidrig behauptet, die Internierung der Juden in Konzentrationslagern sei zu dem Zweck erfolgt, sie zur Arbeit, vor allem zur Arbeit in der Rüstungsindustrie, einzusetzen und nicht, um sie dort zu ermorden, Ermordungen von Juden in diesen Lagern seien nur durch Exzesse untergeordneter Chargen erfolgt",

d) der Angeklagte

"wahrheitswidrig behauptet, eine systematische Judenvernichtung sei von Juden behauptet und mißbraucht worden, um den Staat Israel gründen zu können, ihre Position in der Welt zu stärken und die Bundesrepublik Deutschland finanziell knebeln zu können",

e) der Angeklagte behauptet,

"es gäbe keine authentischen historischen Dokumente für die Einrichtung von Gaskammern in Konzentrationslagern".

Hierzu führt das angefochtene Urteil auf S. 9 - S. 31 zahlreiche Zitate an, die Gegenstand des Strafverfahrens waren. Die Aneinanderreihung der erwähnten Zitate hat jedoch keinerlei Subsumtion im konkreten Fall erkennen lassen, die für den vorgebrachten Strafvorwurf gegen den Angeklagten auf Grund der Bestimmungen des § 130 StGB erforderlich gewesen wäre.

Versteht sich die gesamte Schriftenreihe als ein Historisches Sammelwerk, so sind die Einzelausgaben in einer Form angelegt, historische Sachkomplexe nach den üblichen historischen Untersuchungsmethoden zu sezieren. Hierzu gehören internationale Quellenforschung, Vergleiche der international vorliegenden Publikationen ebenso wie Recherchen nach neutralen, vorurteilslosen, emotionsfreien Kriterien der Logik und der daraus zu entwickelnden Darstellungen nach Auffassung des Verfassers. Diese für die Wissenschaft allgemein üblichen Vorgehensweisen hat der Angeklagte grundsätzlich, und zwar in jeder seiner Ausgaben, eingehalten. Zur wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas gehört ein skeptisches Herangehen an jegliche behaupteten Einzelheiten. Jeder Autor, der mit dem Anspruch auftritt, historisches Geschehen zu schildern, hat sich einer sachlichen Kritik zu unterziehen und ist lediglich nach den Maßstäben zu bewerten, ob seine Darlegungen den von den Naturgesetzen gegebenen Voraussetzungen, den Grundsätzen der Logik entsprechen und ob sie in den Details mosaikartig in das erwiesene Gesamtgefüge hineinpassen. Unwissenschaftlich ist, schon zu Beginn einer Faktenanalyse von einer zu Beginn gesetzten Prämisse auszugehen, die nicht angezweifelt, minimiert, verharmlost, in Abrede gestellt werden dürfe, weil die politischen Entscheidungsträger hierfür Strafgesetze vorgesehen haben. Wie immer solche Strafgesetze aussehen mögen, -- sie können und dürfen ohne Grundgesetzänderungen nicht Grundrechte des Bürgers aufheben, sie stehen unter und nicht über den Grundrechten!

Es geht auch nicht an, dem Angeklagten, der sich sein ganzes erwachsenes Leben hindurch mit wissenschaftlichen Arbeiten befaßt hat (schließlich hat er zusätzlich zu den hier bekannt gemachten ***Historische Tatsachen*** Ausgaben 5 Bände einer naturwissenschaftlichen Untersuchung, dazu 3 Bücher historischen Inhalts geschrieben und publiziert, die sämtlich unbeanstandet geblieben sind) kurzerhand den grundrechtlich gesicherten Wissenschaftsschutz und auch das Recht auf Meinungsfreiheit dadurch zu entziehen, indem ein Gericht ohne nachzuvollziehende Beweise ihm erklärt, keine Wissenschaft betrieben, sondern unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt zu haben. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

Punkt (4) = folgt auf Seite 14

Zu den Verurteilungsgründen wird zunächst in der Reihenfolge der Urteilsschrift Stellung genommen.

1.

Auf Seite 8 der Urteilsschrift werden dem Angeklagten *"wahrheitswidrige Tatsachenfeststellungen"* vorgeworfen:

Es sei wahrheitswidrig, daß das Weltjudentum Deutschland

den Krieg erklärt habe und daß die Juden demzufolge als Angehörige einer Feindnation anzusehen gewesen seien. Der Angeklagte Walendy hat jedoch die Beweise auf den Tisch gelegt:

a) Originalabdruck aus Daily Express, London vom 24. März 1933 "Judea declares War on Germany". (HT Nr. 39 S. 40) Niemand hat bisher behauptet, auch das Urteil nicht, die abgelichtete englische Titelseite von Daily Express sei eine Fälschung. Der Angeklagte hatte sich die Vorlage für diese Ablichtung sogar vom Londoner Verlag persönlich besorgt, um sicher zu gehen.

b) Präsident der Jewish Agency und der Zionistischen Weltorganisation, Chaim Weizmann, überreichte 6 Tage vor Kriegsbeginn der britischen Regierung den Beschluß des Weltjudenkongresses vom 25.8.1939, daß "die Juden hinter Großbritannien stehen und an der Seite der Demokratien kämpfen werden". (Jewish Chronicle, 8.9.1939, bestätigt von H.G. Adler, "Die verheimlichte Wahrheit - Theresienstädter Dokumente", Tübingen 1958, S. 321 - 322). Die Beweisführung lag auf Seite 6 der Druckschrift vor. Das Urteil hat sich mit dieser Beweisführung nicht auseinandergesetzt, dabei sich auch nicht bemüht, sie womöglich zu widerlegen.

c) In seinen Memoiren "Trial and Error -- The Autobiography of Chaim Weizmann", New York 1949 S. 417 schrieb Chaim Weizmann:

"In den Kampf gegen die Nazi Monster konnte niemand tiefer verstrickt sein, in ihm konnte niemand fanatischer bestrebt sein, zur gemeinsamen Sache beizusteuern, als die Juden."

d) Nana Sagi in ihrem Buch "Wiedergutmachung für Israel -- Die deutschen Zahlungen und Leistungen", Stuttgart 1981, weist auf Seite 27 darauf hin:

"Jüdische Ansprüche auf Entschädigung müssen auf Anerkennung der Tatsache beruhen, daß die Juden einer seit 1933 mit Deutschland im Krieg befindlichen Nation angehören."

Professorin Nana Sagi hat dieses Buch in Zusammenarbeit mit dem Institut für Jüdische Zeitgeschichte an der Hebräischen Universität Jerusalem geschrieben. Sie wurde unterstützt von Mitgliedern der Claims Conference.

e) Rolf W. Schloss schrieb in seinem Buch "Laß mein Volk ziehen", München - Wien 1971, S. 82:

"Es ist wahr, daß die Behörden 1942 das antifaschistische jüdische Komitee gründeten (in Moskau, -- d. Verf.), dessen Hauptaufgabe es war, die Unterstützung der Juden der angelsächsischen Länder für die Sowjetunion im Krieg zu gewinnen. Als man dies aber tat, erkannte man damit an, was über Jahre von der bolschewistischen Theorie geleugnet wurde, d.h. das Vorhandensein besonderer Solidaritätsbande zwischen den Juden der verschiedenen Länder."

Der ehemalige Präsident des Jüdischen Weltkongresses, Nahum Goldmann, bestätigte in seinem Buch "Das Jüdische Paradox", Köln - Frankfurt/M 1978 S. 230:

"Während des Krieges gab es einen jüdischen Gemeindesitz, nämlich das von Ilja Ehrenburg geleitete Antifaschistische Komitee, mit dem der Jüdische Weltkongreß ständig in Verbindung stand."

Diese Quellen -- es gibt eine Vielzahl weiterer! -- sind unwiderlegbar. Dagegen gibt es nicht eine einzige Quelle, die bezeugen könnte, daß irgendeine jüdische Organisation in der Welt sich nicht als Kriegsteilnehmer verstanden hätte.

Es widerspricht wissenschaftlichen Grundsätzen und rechtsstaatlichen Prinzipien, mittels eines Richterspruchs ohne jegliche Beweisführung Gegenteiliges von Tatsachen zu verfügen und einen hiervon betroffenen Angeklagten mit einem solchen Spruch ins Gefängnis zu verweisen.

Bei Beurteilung dieser Thematik in Verbindung mit den Prozeß- und Urteilsgründen, in denen nichts anderes als "Verharmlosung, Minimieren und Leugnen" Gegenstand einer 15-monatigen Gefängnisstrafe ist, muß bedacht werden, daß vom Angeklagten zu berücksichtigen und zu befürchten war, inwiefern bereits ein "Anzweifeln, Minimieren oder gar Leugnen" des von Anfang an, vorrangig vor allen anderen, angeregten und durchgeführten Kampfeinsatzes der schon seinerzeit international organisiert auftretenden Judenheit von jenen nicht bereits als Beleidigung und Verunglimpfung ihrer Verstorbenen hätte aufgefaßt werden können bzw. aufgefaßt werden würde, zumal diese noch heute besonderen Wert auf Beachtung dieses Sachverhaltes legen. So hätte sich bereits dies "Anzweifeln, Minimieren oder gar Leugnen" wiederum womöglich in einem Strafverfahren gegen den Angeklagten auswirken können.

Was also darf ein Historiker?

2.

Das Landgericht hat auf Seite 8/9 des Urteils den Angeklagten mit einem von der Staatsanwaltschaft frei erfundenen Text verurteilt. Dieser von der Staatsanwaltschaft erfundene und vom Gericht wörtlich übernommene Text lautet:

"die systematische Judenvernichtung sei von Juden behauptet und mißbraucht worden, um den Staat Israel gründen zu können, ihre Position in der Welt zu stärken und die Bundesrepublik Deutschland vor allem finanziell knebeln zu können."

Es wird -- hier zum wiederholten Male! -- in aller Deutlichkeit darauf verwiesen, daß bereits die Frau Oberstaatsanwältin Hundertmark dem Angeklagten unterstellt hatte, einen solchen Satz -- sogar "an vielen Stellen" -- geschrieben zu haben, wogegen die Verteidigung bereits in ihrer Eingabe vom 20. Januar 1996 in aller Schärfe Einspruch erhoben und festgestellt hatte, "daß mein Mandant einen solchen Satz weder »an vielen Stellen« noch überhaupt geschrieben hat"! Ungeachtet dessen hat die Staatsanwältin in der Hauptverhandlung am 17. Mai ihre Anklage erneut mit dieser Unterstellung begonnen, wogegen sich mein Mandant sofort erneut in aller Schärfe gegen eine solche Falschbehauptung und Verunglimpfung verwahrt hat. Mehrfach wurde die Staatsanwältin aufgefordert, diesen behaupteten Satz zu belegen, wo denn mein Mandant ihn geschrieben haben soll. Vergebens. Die Staatsanwältin konnte diesen Satz nicht nachweisen.

Es muß jeden Glauben an eine Rechtsstaatlichkeit erschüttern, wenn nach dieser Vorgeschichte das Urteil selbst diese mehrfach gerügte Unterstellung erneut vorträgt und den Angeklagten mit einer solchen nachgewiesenen Falschbehauptung verurteilt!

3.

Das Urteil verfügte auf Seite 9 die Behauptung des Angeklagten zum Straftatbestand, es gebe keine authentischen historischen Dokumente für die Existenz von Gaskammern in Konzentrationslagern.

Die Klärung dieses Sachstandes ist nur wissenschaftlich möglich, nicht durch ein Strafurteil eines Gerichts. In der wissenschaftlichen Literatur einschließlich den neuen Ausgaben von Jean Claude Pressac ("Auschwitz -- Technique and operation of the gas chambers", New York 1989, und "Die

Krematorien von Auschwitz -- Die Technik des Massenmordes", Zürich 1995) sind bisher solche Dokumente nicht vorgelegt worden. Die Feststellung dieses Tatbestandes kann nicht strafbar sein. Das Urteil hat solche Dokumente ebenfalls nicht benannt.

Geschichtswissenschaft und damit der Rechtsstaat hören auf zu existieren, wenn Gerichte kraft Strafurteilen verfügen, was gewesen oder was vorhanden ist oder nicht und wenn sie verfügen, daß dies und jenes nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung sein darf, selbst jedoch keinerlei Beweise für den von ihm behaupteten "wahren Sachverhalt" vorlegt und beantragte Sachgutachter und Gutachten ablehnt.

4.

Die Seiten der Urteilsbegründung 9 - 31 = 23 Seiten entziehen sich einer Stellungnahme, da sie von meinem Mandanten kommentarlos abgeschrieben sind. Was an diesen Ausführungen strafbar sein soll, blieb der Verteidigung unerfindlich.

Die Urteilsgründe in bezug auf die ***Historische Tatsachen*** Nr. 1 setzen sich erst auf Seite 52 der Urteilsschrift fort.

5.

Hiernach (S. 52 der Urteilsschrift) soll die Strafbarkeit aus dem Gesamtinhalt, der Aufmachung, der einseitigen Gewichtung und Wertung der wiedergegebenen Zeugenaussagen und Ausführungen anderer Historiker hervorgehen.

Insbesondere soll strafbar sein, sich mit den eingehenden Recherchen des ehemaligen französischen KZ-Insassen Paul Rassinier befaßt zu haben, dessen umfangreiche Bemühungen, einen Augenzeugen für die Gaskammern zu finden und zu interviewen, erfolglos geblieben waren. Rassinier durfte das anstandslos schildern; seine Darlegungen durften jahrzehntelang unwidersprochen international verbreitet werden und gehören inzwischen zum internationalen Standardwissen in diesem Sachbereich. Nunmehr soll plötzlich die Rückblende meines Mandanten auf diesen Sachverhalt strafbar, ja gefängnisreif sein, wobei ihm Hervorhebung und Fettdruck strafverschärfend angerechnet werden, weil das Urteil dem wissenschaftlich untersuchenden Angeklagten daraus eine "Verharmlosung des Holocaust" konstruiert. Nicht die veröffentlichten Ausführungen zählen offenbar oder allein, sondern die Drucktype, die Aufmachung, die "optische Hervorhebung".

Strafbestimmungen für ein bestimmtes design, das ein Verleger einzuhalten hat, gibt es jedoch nicht. Der Wissenschaftler, Verleger, Autor hat ein Grundrecht, seiner Auffassung freien Ausdruck zu geben, sofern er niemanden verunglimpft, beleidigt, verächtlich macht, gegen niemanden hetzt. Nirgendwo hat sich mein Mandant solcher bezeichneten Vokabeln oder eines solchen Stils bedient.

Zu den veröffentlichten Einzelheiten hat das Urteil keine Einwände erhoben, d.h. nichts für sachlich falsch erkannt.

6.

Auf Seite 52 macht das Urteil dem Angeklagten zum Strafdelikt, festgestellt zu haben,

"daß die Zahl der jüdischen Verluste bereits vor Kriegsende auf 6 Millionen festgeschrieben worden sei, obwohl sie auf keinerlei gesicherten Erkenntnissen, sondern ausschließlich auf Kriegspropagandaberichten beruhte."

Diese Feststellung meines Mandanten ist sachlich korrekt und von ihm in Details nachgewiesen. Der ehemalige Direktor des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes des Bundesarchivs in Freiburg, Joachim Hoffmann, hat in seinem neuen Buch "Stalins Vernichtungskrieg", München 1995, diesen Sachverhalt -- unabhängig von meinem Mandanten -- bestätigt und als Urheber dieser Zahl den Sowjetpropagandisten Ilija Ehrenburg persönlich namhaft gemacht. Der Wichtigkeit für meinen Mandanten halber sei Joachim Hoffmann auf Seite 303 wörtlich zitiert:

"Allgemein muß es aber zu denken geben, wenn nachweislich niemand anderer als der Menschheitsverbrecher Ilija Ehrenburg schon am 4. Januar 1945 von 6 Millionen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus gesprochen und diese Größenordnung in die sowjetische Auslandspropaganda eingeführt hat. Wie, so ist zu fragen, kam er darauf? Das Konzentrationslager Auschwitz mit -- so wurde berichtet -- 4 - 5 Millionen Todesopfern ist von sowjetischen Truppen doch überhaupt erst am 27. Januar 1945 eingenommen worden!"

Diese Ausführungen werden weiter bestätigt durch eine kürzliche Veröffentlichung des Leiters der Jerusalemer Gedenkstätte Jad Vashem, Shmuel Krakowski in der Illustrierte ***Neue Welt*** vom Dezember 1991:

"Bisher habe es nur wenig Material über die Judenvernichtung von den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten der Sowjetunion gegeben. ..

Trotz hunderter Bücher und Dokumentationen war die Geschichte des Holocaust in der Ost-Ukraine, im Osten von Bjelorußland und in den besetzten Teilen der russischen Republik ein weißer Fleck in den Geschichtsbüchern. ..."

Wenn so etwas von amtlich-jüdischer Seite im Jahre 1991 der Welt mitgeteilt werden konnte, so ist ersichtlich, daß die Kenntnisse dieses Sachkomplexes im Jahre 1945 noch viel lückenhafter waren. Überall in der Literatur wird bestätigt, daß eigentliche Kenntnisse über dieses Geschehen erst nach Kriegsende zusammengetragen worden sind.

Es ist für einen Rechtsstaat untragbar, einen Historiker für eine sachlich korrekte Feststellung bzw. in der Mehrzahl ausgedrückt, für sachlich korrekte Feststellungen ins Gefängnis zu verweisen und alle bisherigen Publizisten, die ihm erst die Grundlagen für seine Feststellungen durch ihre Veröffentlichungen geliefert haben, wie selbstverständliche, normale Historiker zu behandeln, die im Rahmen der Grundrechte auf Meinungs- und Wissenschafts- und Pressefreiheit an der internationalen wissenschaftlichen Diskussion teilnehmen.

7.

Wenn das Urteil auf Seite 52 dem viel belesenen Angeklagten den Begriff "Geschichten" im Zusammenhang mit der Judenvernichtung vorwirft, so sei festgestellt, daß er diesen Begriff der diesbezüglichen Literatur, vornehmlich beim ehemaligen Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses, Nahum Goldmann, aus dessen Buch "Das Jüdische Paradox" (Köln - Frankfurt 1978, S. 180) entlehnt hat. Dieser hat dort unmißverständlich in diesem Zusammenhang "erfolgreicher jüdisch/israelischer Politik" davon geschrieben, (dort in Groß- und Fettdruck: "Wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient"). Die internationale Literatur ist voll von dieser Wortwahl "Geschichten" im Rahmen dieses Geschehenskomplexes. Diese Ausdrucksweise beruht auf dem tatsächlichen Sachverhalt, daß sich der gesamte Geschehenskomplex dessen, was neuzeitlich unter dem Begriff "Holocaust" zusammengefaßt ist, aus vielfältigsten Geschichten von Zeugen, vermeintlichen Zeugen und Darstellungen von Historikern oder vermeintlichen Historikern oder auch aus Geschichten, die in Dokumenten oder vermeint-